

Rechtsschutzversicherung (ARB 2016)



In guten Händen. **LVM**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde!

Die nachfolgenden Informationen erhalten Sie auf Grund der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen. Neben den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Sie im Anschluss vorfinden, handelt es sich um Informationen zum Versicherer, zur angebotenen Leistung, zum Vertrag und zum Rechtsweg.

Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist der LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G., Kolde-Ring 21, 48126 Münster.

Der Verein hat seinen Sitz in Münster (Westf.).

Registergericht: Amtsgericht Münster, HRB 178

Wir sind Erstversicherer im Bereich der Haftpflicht-, Kraftfahrt-, Unfall-, Tier-, Sach- und Rechtsschutzversicherungen.

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Telefon: 0228 4108-0, Telefax: 0228 4108-1550.

Die Regulierung Ihrer Rechtsschutzfälle erfolgt durch die LVM Rechtsschutz-Service GmbH, Kolde-Ring 21, 48126 Münster, mit Sitz in Münster. Registergericht: Amtsgericht Münster, HR B 6308. Ansprüche auf Versicherungsleistung können Sie nur gegenüber dieser Gesellschaft geltend machen.

Wesentliche Merkmale Ihrer Versicherung, anwendbares Recht, Gesamtpreis und Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung sowie zusätzlich anfallende Kosten

Auf das Versicherungsverhältnis finden die dem Vertrag zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen ggf. einschließlich der Tarifbestimmungen und das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Daraus ergeben sich auch die Regelungen über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung. Den zu entrichtenden Gesamtbeitrag können Sie entsprechend der gewünschten Zahlungsweise Ihrem Vorschlag/Antrag entnehmen. Erfüllt haben Sie Ihre Beitragsschuld, wenn wir den Beitrag erhalten haben. Beim Lastschriftverfahren tritt Erfüllung ein, wenn Ihr Konto wirksam belastet ist.

Gültigkeitsdauer von Informationen

Wenn unser Vorschlag insbesondere im Hinblick auf den Beitrag befristet ist, können Sie dies ggf. dem Vorschlag entnehmen.

Zustandekommen des Vertrages, Bindefrist für Ihre Vertragserklärung

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn wir Ihren Antrag annehmen. In der Regel geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen. Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie

vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben (vorläufige Deckung). Weitere Angaben zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes können Sie den dem Vertrag zu Grunde liegenden Bedingungen entnehmen. Sie sind an Ihre Vertragserklärung einen Monat gebunden. Die Bindefrist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der WG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G., Kolde-Ring 21, 48126 Münster, Telefax: 0251 7021099, E-Mail: info@lvm.de

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dieser Betrag ermittelt sich wie folgt:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit dem Beitrag gemäß Zahlungsweise (bei jährlicher Zahlungsweise 1/360, bei halbjährlicher Zahlungsweise 1/180, bei vierteljährlicher Zahlungsweise 1/90, bei monatlicher Zahlungsweise 1/30).

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Das Widerrufsrecht besteht nicht

1. bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat,
2. bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinne des § 312b Abs. 1 u. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

3. bei Versicherungsverträgen bei Pensionskassen, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinne des § 312b Abs. 1 u. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

4. bei Versicherungsverträgen über ein Großrisiko im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz.

Vertragsdauer und Kündigungsbedingungen

Der Vertrag wird für die vereinbarte Dauer geschlossen. Der Versicherungsbeginn und der Versicherungsablauf sind in Ihrem Vorschlag/Antrag angegeben. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragspartner spätestens 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres gekündigt hat. Besondere Kündigungsrechte können im Einzelfall bestehen. Einzelheiten entnehmen Sie den Ihrem Vertrag zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht

Auf Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und uns, insbesondere auf einen Versicherungsvertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Regelungen bezüglich des zuständigen Gerichts können Sie Ihren Versicherungsbedingungen entnehmen.

Sprache

Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Wir werden die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages ebenfalls in deutscher Sprache mit Ihnen führen.

Außergerichtliche Beschwerdestelle/ Schlichtungsstelle

Der LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G. ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können deshalb das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren vor dem neutralen Ombudsmann in Anspruch nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten.

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Tel.: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Neben der Möglichkeit, die Hilfe des Ombudsmanns in Anspruch zu nehmen, haben Sie auch die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an die o.a. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu wenden.

Ihre LVM Versicherung

I. Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2016)

Inhaltsübersicht

		Seite
Aufgaben der Rechtsschutzversicherung	§ 1	4
In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?	§ 2	4
Was ist nicht versichert?	§ 3	6
Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz	§ 4	8
Leistungsumfang	§ 5	9
In welchen Ländern sind Sie versichert?	§ 6	11
Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutzversicherung?	§ 7	12
Versicherungsjahr	§ 8	12
Wann und wie müssen Sie Ihren Beitrag zahlen?	§ 9	12
Beitragsanpassung	§ 10	13
Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung	§ 11	15
Wegfall des versicherten Interesses	§ 12	15
Kündigung nach Versicherungsfall	§ 13	16
Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?	§ 14	16
Rechtsstellung mitversicherter Personen	§ 15	16
Was ist bei Anzeigen, Erklärungen und Anschriftenänderungen zu beachten?	§ 16	17
Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten	§ 17	17
Weitere besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten bei der Nutzung von Motorfahrzeugen	§ 18	18
Welches Recht ist anzuwenden und wo ist der Gerichtsstand?	§ 20	18
Verkehrs-Rechtsschutz, Großer Verkehrs-Rechtsschutz	§ 21	19
Rechtsschutz-Plus für den Verkehrs-Rechtsschutz/Großen Verkehrs-Rechtsschutz	§ 22	20
Rechtsschutz für Firmen und Vereine	§ 24	20
Privat- und Berufs-Rechtsschutz = Privat-Kombi-Rechtsschutz	§ 25	21
Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz = Privat-Kombi-Rechtsschutz	§ 26	22
Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz = Landwirtschafts-Kombi-Rechtsschutz	§ 27	23
Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige = Gewerbe-Kombi-Rechtsschutz	§ 28	24
Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken	§ 29	26
Rechtsschutz-Plus für §§ 25, 26, 27	§ 30	26
Spezial-Straf-Rechtsschutz	§ 31	27
Firmen-Vertrags-Rechtsschutz	§ 32	29
Anstellungs-Vertrags-Rechtsschutz	§ 33	29
Rechtsschutz für Photovoltaikanlagen	§ 35	30
Rechtsschutz für Biogasanlagen	§ 36	30
Rechtsschutz für Windkraftanlagen	§ 37	30
Anhang		30
II. Satzung		32
Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (Code of Conduct)		35
Dienstleisterliste		42

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.

§ 2 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen der §§ 21 ff. vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz folgende Leistungsarten:

a) Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche. Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen (dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum).

(Das bedeutet zum Beispiel, dass wir Schadenersatzansprüche wegen eines Autounfalls gegen den Unfallgegner abdecken, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Handwerkerleistung – wie aus einer Autoreparatur. Diese können über den Vertrags-Rechtsschutz nach § 2 d versichert werden.)

b) Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus

- Arbeitsverhältnissen,
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen als Arbeitnehmer aufgrund eines Angebots des Arbeitgebers in Textform zur Aufhebung des Arbeitsvertrags (Aufhebungsvereinbarung), und zwar für Anwaltskosten bis zu einer Versicherungssumme von 1.000 Euro.

c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus

- Miet- und Pachtverhältnissen (zum Beispiel Streitigkeiten wegen Mieterhöhung),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (zum Beispiel Streitigkeit um ein Wohnrecht),
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (zum Beispiel Streitigkeit um den Verlauf der Grundstücksgrenze).

d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten. (Ein „Schuldverhältnis“ besteht zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen.)

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
- Arbeits-Rechtsschutz (zum Beispiel Streit aus oder um Ihr Arbeitsverhältnis) oder
- Wohnungs- oder Grundstücks-Rechtsschutz (zum Beispiel Streit aus Ihrem Mietverhältnis oder wenn Sie als Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks oder Gebäudes betroffen sind).

e) Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben

- in dem der Klage vorgeschalteten Einspruchs-/Widerspruchsverfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsbehörden im ausschließlich privaten Bereich und
- vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten

wahrzunehmen.

f) Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen

- in dem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren vor deutschen Sozial- und Verwaltungsbehörden im ausschließlich privaten Bereich und
- vor deutschen Sozialgerichten

wahrzunehmen.

g) Verwaltungs-Rechtsschutz

aa) um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen;

bb) um Ihre rechtlichen Interessen in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im ausschließlich privaten Bereich

- in dem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden und
- vor deutschen Verwaltungsgerichten

wahrzunehmen.

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Arbeits-Rechtsschutz nach § 2 b (zum Beispiel Streit aus oder um Ihr Arbeitsverhältnis),

- Wohnungs- oder Grundstücks-Rechtsschutz nach § 2 c (zum Beispiel Streit aus Ihrem Mietverhältnis oder wenn Sie als Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks oder Gebäudes betroffen sind) oder
 - Steuer-Rechtsschutz nach § 2 e;
- cc) um Ihre rechtlichen Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Entzug der Erlaubnis für Ihre versicherte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen;
- dd) um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten in Angelegenheiten wegen der Gewährung oder Kürzung von Betriebsprämien (landwirtschaftliche Direktzahlungen) wahrzunehmen.

h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen von zum Beispiel Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange von freien Berufen, zum Beispiel von Ärzten oder Rechtsanwälten).

i) Straf-Rechtsschutz

- aa) für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (das ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist).

Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. (Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.)

- bb) für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird, das vorsätzlich und fahrlässig begangen werden kann. Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Ihnen fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird Ihnen jedoch vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie also keinen Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen (Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist).
- Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (zum Beispiel Beleidigung, Diebstahl, Betrug).

Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

- cc) für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird, dass nur vorsätzlich begangen werden kann. (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.)

Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. (Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.)

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für den privaten Bereich sowie die Ausübung ehrenamtlicher und nicht selbstständiger beruflicher Tätigkeiten.

j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. (Beispiel: Sie verstoßen gegen die Gurtpflicht oder verursachen unzulässigen Lärm.)

k) Beratungs-Rechtsschutz

- aa) im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in Familien-, Lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Wird der Rechtsanwalt darüber hinaus tätig, erstatten wir insgesamt keine Kosten;

- bb) im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht für die außergerichtliche Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts. Für diese Tätigkeit tragen wir Kosten bis höchstens 2.500 Euro.

Dies gilt nicht in Scheidungs- oder Scheidungsfolgeangelegenheiten (Beispiele: Ehegatten- und Kindesunterhalt, Sorgerecht, Zugewinn- oder Versorgungsausgleich);

- cc) bei Betriebsübergabe: Während der Dauer des Rechtsschutzvertrages haben Sie einmalig Versicherungsschutz für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts oder Notars bei der Übergabe des versicherten Betriebes (z. B. Hofübergabe oder Betriebsübertragung) im Wege der vorweggenommenen Erbfolge, wenn damit der Fortbestand des versicherten Betriebes gesichert werden soll. Für die Beratungsleistungen tragen wir insgesamt Kosten von bis zu 1.000 Euro.

l) Opfer-Rechtsschutz

als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer einer Gewaltstraftat verletzt wurden.

Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit (§§ 224 ff. StGB) und der persönlichen Freiheit sowie bei Mord, Totschlag und fahrlässiger Tötung.

Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts

- im Ermittlungsverfahren,
- im Nebenklageverfahren,
- für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz,
- für den so genannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Sie haben zusätzlich Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz.

Aber nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie sind zur Nebenklage berechtigt und
- Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
- es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.

Ausnahme: Wenn Sie die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand gemäß §§ 397 a Abs. 1, 406 g Abs. 3 Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, besteht kein Versicherungsschutz.

§ 3 Was ist nicht versichert?

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- (1) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
 - b) Nuklearschäden und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung;
 - c) Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen (das sind Einwirkungen, wie zum Beispiel Erschütterungen) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- (2) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) dem Erwerb oder der Veräußerung eines Grundstücks, das bebaut werden soll;
 - b) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten;
 - c) der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen;
 - d) der Finanzierung eines der unter a bis c genannten Vorhaben;
 - e) dem Erwerb, der Veräußerung oder Finanzierung eines von Ihnen oder mitversicherten Personen nicht ausschließlich
 - land- oder forstwirtschaftlich oder
 - zu eigenen Wohnzweckenselbst zu nutzenden bzw. genutzten Gebäudes oder Gebäudeteiles;
 - f) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Finanzierung von Teilnutzungsrechten (Timesharing) an
 - Grundstücken,
 - Gebäuden oder
 - Gebäudeteilen.
- (3) Sie wollen Schadenersatzansprüche abwehren. (Beispiel: Sie haben einen Verkehrsunfall und der Gegner verlangt Schadenersatz von Ihnen. Dies kann im Rahmen der Haftpflichtversicherung versichert sein.)

Ausnahme: der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung. (Beispiel: Der Vermieter des Mietfahrzeugs verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist aufgrund des Mietvertrags über den Vertrags-Rechtsschutz versichert.)
- (4) Streitigkeiten
 - a) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.

Ausnahme: Sie haben den Beratungs-Rechtsschutz (§ 2 k) vereinbart. Dann gilt der dort vereinbarte Leistungsumfang;
 - b) aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht (zum Beispiel das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben);
 - c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (zum Beispiel Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft);
 - d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
 - e) aus dem Kartell- oder dem sonstigen Wettbewerbsrecht.
- (5) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Spiel- oder Wettverträgen sowie Gewinnzusagen;
 - b) dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen.

Ausgenommen hiervon sind:

- Gebäude oder Gebäudeteile, soweit diese ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder genutzt werden sollen,
 - Geldanlagen auf Giro-, Spar-, Festgeld und Tagesgeldkonten,
 - Lebens- und Rentenversicherungen,
 - Geldanlagen aus vermögenswirksamen Leistungen oder in steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten;
- c) einer angeblich fehlerhaften oder unterbliebenen Widerrufsbelehrung vor Versicherungsbeginn.
- (6)** Sie wollen gegen uns als Rechtsschutzversicherer oder unser Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen.
- (7)** Streitigkeiten
- a) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;
 - b) in ursächlichem Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen;
 - c) in Verfahren des Asyl-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts;
 - d) aus dem Sozialhilferecht.
- (8)** Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr
- a) vor Verfassungsgerichten oder
 - b) vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (zum Beispiel dem Europäischen Gerichtshof).
- Ausnahme: Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.
- (9)** Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr
- a) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll (zum Beispiel Verwertung Ihres Fahrzeugs infolge eines Insolvenzantrags);
 - b) als Gläubiger in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen einer anderen Person; ausgenommen hiervon sind
 - die Anmeldung der Forderungen zur Insolvenztabelle,
 - im Falle des Bestreitens durch den Insolvenzverwalter die Klage auf Feststellung der Forderungen;
- (10)** in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind;
- (11)** in einem Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes.
- (12)** Es bestehen Streitigkeiten zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags, von Mitversicherten gegen Sie oder von Mitversicherten untereinander.
- (13)** Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.
- (14)** Ihre Interessenwahrnehmung betrifft Ansprüche oder Verbindlichkeiten, die auf Sie aus einem anderen Rechtsverhältnis übertragen wurden oder übergegangen sind. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass ein ursächlicher Zusammenhang mit einem tatsächlichen oder behaupteten Rechtsverstoß aus dem anderen Rechtsverhältnis besteht.
- Beispiel 1: Sie kaufen ein älteres Haus. Bevor Sie Eigentümer geworden sind, hatte der Nachbar eine Garage teilweise auf Ihrem Grundstück errichtet. Nun verlangen Sie als neuer Eigentümer und nicht (mehr) der eigentlich betroffene Voreigentümer den Rückbau der Garage.
- Beispiel 2: Sie erben. Zur Erbmasse gehört auch eine Darlehensschuld. Der Darlehensgeber behauptet, der Verstorbene hätte das Darlehen nicht zurückgezahlt. Nun müssen Sie sich und nicht (mehr) der Verstorbene mit dem Darlehensgeber wegen dieser längst bezahlten Forderung auseinandersetzen.
- (15)** Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen.
- Beispiel: Sie buchen für sich und eine befreundete Familie eine Reise und machen im Nachhinein Mängel für alle Mitreisenden geltend. Soweit nicht versicherte Mitreisende betroffen sind, besteht kein Versicherungsschutz.
- (16)** Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen eintreten.
- (Beispiel: Ihr Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind nicht versichert.)
- (17)** In den Leistungsarten nach § 2 a bis h und § 2 l besteht ein ursächlicher Zusammenhang mit einem vorsätzlichen und rechtswidrigen Tun oder Unterlassen durch Sie. Dies gilt auch, wenn
- der Versicherungsfall nicht schon in diesem Verhalten liegt, also erst später eintritt,
 - sich der Zusammenhang erst im Nachhinein zeigt.
- Sie sind dann verpflichtet, uns unsere Leistungen zu erstatten.
- (Beispiel: Sie wehren sich gegen eine verhaltensbedingte Kündigung. Das Gericht bestätigt, dass die vom Arbeitgeber zur Kündigung herangezogene Spesenabrechnung doch falsch war.)
- (18)** Ablehnung wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit
- a) Die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach § 2 a bis g hat
 - keine hinreichende Aussicht auf Erfolg oder
 - ist mutwillig. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen beiden Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“)

- b) Welche Möglichkeit haben Sie, wenn Sie mit der Ablehnung nicht einverstanden sind?

Dann können Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:

- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg und
- steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir.

Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

- c) Für die Stellungnahme können wir Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben. Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz.

Wir sind verpflichtet, Sie auf diese mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen (Verlust des Versicherungsschutzes) hinzuweisen.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

- (1) Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist.

Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.

Der Versicherungsfall ist

- a) im Schadenersatz-Rechtsschutz das erste Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll;
- b) im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k aa und bb) das Ereignis, das zur Änderung Ihrer Rechtslage oder der Rechtslage einer mitversicherten Person geführt hat;
- c) in den folgenden Fällen Ihr konkretes Beratungsbedürfnis:
 - bei Vorlage eines Aufhebungsvertrages nach § 2 b,
 - bei Betriebsübergabe nach § 2 k cc,
 - bei der erweiterten Anwaltshotline LVM-Jur§Rat nach § 22 Abs. 1, § 30 Abs. 1 und
 - bei Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Testament nach § 30 Abs. 7;
- d) soweit keine andere Regelung besteht, der Zeitpunkt, zu dem Sie oder ein anderer (zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll.

- (2) Wenn sich Ihr Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt, indem er fort dauert oder sich fortlaufend gleichartig wiederholt (Dauerverstoß), ist dessen Beginn maßgeblich.

Beispiele: Ihr Vermieter repariert seit Monaten die Haustür nicht oder Ihr Arbeitgeber zahlt von März bis Juli keinen Lohn. Der Versicherungsfall tritt hier jeweils mit Beginn des Zeitraumes ein. Dieser Zeitpunkt muss in versicherter Zeit liegen.

Sind mehrere Versicherungsfälle für Ihren Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, ist der erste entscheidend.

Ausnahme: Bei mehreren Versicherungsfällen bleibt jeder Versicherungsfall außer Betracht, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten ist. Dies gilt nicht für den Dauerverstoß.

- (3) In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- a) Der Versicherungsfall ist innerhalb von drei Monaten nach Versicherungsbeginn eingetreten. (Das ist die sogenannte Wartezeit. Während der Wartezeit besteht kein Versicherungsschutz.) Das gilt nur für folgende Leistungsarten:
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
 - Steuerrechtsschutz (§ 2 e),
 - Sozialrechtsschutz (§ 2 f),
 - Verwaltungsrechtsschutz (§ 2 g).

Ausnahmen:

- Für den Verkehrs-Rechtsschutz nach § 21 und den Verkehrsbereich nach §§ 26 Abs. 1 c, 27 Abs. 1 b und 28 Abs. 1 b gelten keine Wartezeiten. Beginnt der Versicherungsschutz gemäß § 7 vor oder innerhalb von zwei Wochen nach der Zulassung des versicherten Fahrzeuges, haben Sie Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Kauf- oder Leasingvertrag. Dies gilt aber nur, wenn Sie keinen Versicherungsschutz über eine andere Rechtsschutzversicherung haben, die bei Abschluss des Kauf- oder Leasingvertrages bestand.
- Soweit die Wartezeit für Ihren Privat-, Landwirtschafts- sowie Gewerbe-Kombi-Rechtsschutz nach §§ 25, 26, 27, 28 abgelaufen ist, reduziert sich die Wartezeit für Rechtsschutz-Plus nach § 30 und den Rechtsschutz für Photovoltaikanlagen nach § 35 entsprechend.

- Im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c) als Vermieter beträgt die Wartezeit ein Jahr, wenn die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit einer Eigenbedarfskündigung steht.
- b) Eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die Sie oder ein anderer vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen haben, löst den Versicherungsfall aus. („Willenserklärung“ oder „Rechtshandlung“: Das sind zum Beispiel ein Antrag auf Fahrerlaubnis oder Rente.)
- c) Sie melden uns einen Versicherungsfall, sind aber zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert.
- d) Im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) liegen die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (zum Beispiel Steuern, Gebühren) vor Vertragsbeginn.

(4) Was müssen Sie bei einem Versichererwechsel beachten?

Bei einem Versichererwechsel sollen Sie möglichst keine Nachteile haben. Abweichend von § 4 Abs. 3 haben Sie uns gegenüber deshalb Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen:

- a) Der Versicherungsfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn die Willenserklärung oder Rechtshandlung, die den Versicherungsfall ausgelöst hat, in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt.
- b) Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)
- c) Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz nach § 2 e (Beispiel: Steuerbescheid) fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabefestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten. (Beispiel: Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft.)
- d) Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass
 - Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren,
 - der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist und
 - Ihr Rechtsschutzvertrag im Zeitpunkt der Meldung des Versicherungsfalles bei uns besteht.

In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten, höchstens jedoch im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrages.

§ 5 Leistungsumfang

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgenden Umfang wahrnehmen können.

Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die dafür vereinbarte Versicherungssumme. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir von dieser Summe ab.

Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

(1) Leistungsumfang im Inland

Wir übernehmen folgende Kosten:

- a) Die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt. Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels tragen wir nicht.

Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Die Vergütung auf Basis einer Honorarvereinbarung tragen wir nur dann, wenn wir dies gesondert mit Ihnen vereinbart haben (vgl. z. B. § 31).

Wenn sich die Tätigkeit des Anwaltes auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann tragen wir je Versicherungsfall Kosten von höchstens 250 Euro:

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt Ihnen eine Auskunft oder
- er erarbeitet ein Gutachten für Sie.

Diese Kosten werden auf die Kosten einer weitergehenden Tätigkeit angerechnet.

Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt?

Dann übernehmen wir bei Ihrer gerichtlichen Streitigkeit die gesetzliche Vergütung eines anderen Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Dies gilt nur für einen Anwalt, der im Landgerichtsbezirk Ihres Erstwohnsitzes ansässig ist und nur für die erste Instanz.

Ausnahme: In den folgenden Fällen tragen wir diese weiteren Kosten nicht:

- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h).

- b) Ihre Kosten für einen Sachverständigen, wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind:
- Das Gutachten ist erforderlich
 - für die Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren oder
 - für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande und Anhängern.
 - Der Sachverständige verfügt über die erforderliche technische Sachkunde. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen, staatlich anerkannten oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständiger oder Gutachter bestellt oder zertifiziert worden sind.
 - Wir haben der Beauftragung des Sachverständigen zugestimmt.
- c) Das außergerichtliche Mediationsverfahren
- Um Ihnen eine einvernehmliche Konfliktbeilegung zu ermöglichen, tragen wir die Kosten bis zu 2.500 Euro je Mediation. Höchstens übernehmen wir jedoch 5.000 Euro für alle in einem Versicherungsjahr eingeleiteten Mediationen.
- Die Mediation kann in Anwesenheit der Beteiligten, telefonisch oder auch online erfolgen.
- Diese Kosten übernehmen wir in allen in Ihrem Rechtsschutzvertrag vereinbarten Leistungsarten (§ 2).
- Ausnahmen:
- Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf eine gerichtliche Interessenwahrnehmung.
 - Im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k aa) übernehmen wir Ihren Kostenanteil bis 250 Euro.
- Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir anteilig die Kosten für Sie und die versicherten Personen. (Beispiel: Sie und Ihr Ehepartner haben einen Konflikt mit einem Dritten. Die Kosten des Mediators werden hälftig zwischen den Parteien geteilt. Die Kosten, die auf Sie und Ihren Ehepartner entfallen, tragen wir. Der Dritte muss seinen Kostenanteil, also 50%, selbst bezahlen.)
- Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich.
- d) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch
- im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe (Beispiel: Steuerberater),
 - in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k und § 30 Abs. 6) für Notare.

(2) Leistungsumfang bei Versicherungsfall im Ausland

Wir übernehmen folgende Kosten:

- a) Bei einem Versicherungsfall im Ausland tragen wir die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann sein entweder
- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger, ausländischer Rechtsanwalt oder
 - ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland.

Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht (im Ausland) entfernt?

Dann übernehmen wir die gesetzliche Vergütung eines anderen Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Dies gilt nur für einen Anwalt, der im Landgerichtsbezirk Ihres Erstwohnsitzes ansässig ist und nur für die erste Instanz.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwaltes auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann tragen wir je Versicherungsfall Kosten von höchstens 250 Euro:

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt Ihnen eine Auskunft oder
- er erarbeitet ein Gutachten für Sie.

Diese Kosten werden auf die Kosten einer weitergehenden Tätigkeit angerechnet.

Haben Sie einen Versicherungsfall, der aufgrund eines Verkehrsunfalls im europäischen Ausland eingetreten ist, und haben Sie daraus Ansprüche?

Dann muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, tragen wir auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland.

- b) Wir tragen die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies tun wir, wenn Sie Ersatzansprüche wegen einer im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeugs zu Lande oder eines Anhängers geltend machen wollen.
- c) Wir tragen Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn
- Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und
 - Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.

Wir übernehmen die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.

- d) Wir sorgen für die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen.
 - e) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte. (Beispiel: Sie lassen sich durch ein im Ausland ansässiges Schadenregulierungsbüro vertreten.)
 - f) Wenn Sie diese Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.
- (3)** Darüber hinaus leisten wir im In- und Ausland Folgendes:
- a) Wir tragen
 - die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,
 - die Kosten des Gerichtsvollziehers,
 - die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Ihnen von der Behörde in Rechnung gestellt werden.
 - b) Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens, und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden.
Versicherungsschutz für Mediation besteht nur nach Abs. 1 c und beschränkt auf das Inland.
 - c) Wir übernehmen die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser prozessualen Kosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.
 - d) Wir zahlen eine Strafkautionsleistung für Sie. Die Strafkautionsleistung ist eine Sicherheitsleistung, die von uns im Versicherungsfall in Form eines zinslosen Darlehens erbracht wird, damit Sie einstweilen von einer Strafverfolgung verschont bleiben. Wenn eine im In- oder Ausland ansässige Behörde der Strafverfolgung eine Kautionsleistung gegen Sie festlegt, leisten wir die Strafkautionsleistung ausschließlich durch Hinterlegung eines Geldbetrages bei der Behörde. Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die vereinbarte Strafkautionsleistung. Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (4)** Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie
- zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
 - diese Kosten bereits gezahlt haben.
- (5)** Folgende Kosten erstatten wir nicht:
- a) Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.
 - b) Kosten, die Ihnen bei einer gütlichen Einigung entstanden sind, soweit sie
 - nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. (Beispiel: Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000 Euro. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 Euro = 80% des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernehmen wir 20% der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.) Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit.
Ausnahme: Wir tragen die entstandenen Kosten, wenn die abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
 - durch eine Einigung auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche entstanden sind.
 - c) Selbstbeteiligung: Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall ab.
Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.
 - d) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (zum Beispiel Kosten eines Gerichtsvollziehers),
 - die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
 - die aufgrund einer Räumungsvollstreckung oder anderen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile für die Beseitigung und/oder Entsorgung von Schadstoffen und Abfällen entstehen;
 - die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden. („Vollstreckungstitel“ sind zum Beispiel ein Vollstreckungsbescheid und ein Urteil.)
 - e) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 Euro verhängt wurde.
 - f) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde. (Beispiel: Nach einem fremd verschuldeten Verkehrsunfall erstattet die gegnerische KFZ-Haftpflichtversicherung Ihre Anwaltskosten.)

§ 6 In welchen Ländern sind Sie versichert?

- (1)** Deutschland:
Sie haben Versicherungsschutz im vereinbarten Umfang, wenn eine deutsche Behörde oder ein deutsches Gericht gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen.
- (2)** Europa, Anliegerstaaten des Mittelmeers, Kanarische Inseln und Madeira:
Hier haben Sie im vereinbarten Umfang Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde dort gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen.

Ausnahme: Haben Sie die Rechtsbereiche (Leistungsarten)

- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) oder
- Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l)

versichert, gilt dies jeweils nur für Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile in Deutschland und nur vor deutschen Behörden oder deutschen Gerichten.

(3) Weltweit

Sie haben außerhalb der Geltungsbereiche nach Abs. 1 und 2 im vereinbarten Umfang Versicherungsschutz bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro (Versicherungssumme weltweit). Dies gilt unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Versicherungsschutz ist nicht auf deutsche Behörden oder deutsche Gerichte beschränkt (siehe die gleiche Ausnahme in Abs. 2) und
- Ihr Versicherungsfall muss dort während eines maximal einjährigen Aufenthalts eingetreten sein oder Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen aus einem über das Internet abgeschlossenen Vertrag wahr.

Sie haben keinen Versicherungsschutz im Zusammenhang mit

- dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;
- rassistischen, extremistischen, pornografischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen;
- einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

§ 7 Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutzversicherung?

(1) Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen (§ 9 Abs. 3 a). Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt (das heißt: sie gilt in jedem Fall).

(2) Dauer und Ende des Vertrages

a) Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

b) Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit zugehen.

c) Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres zugehen.

§ 8 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr dauert grundsätzlich 12 Monate. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre. (Beispiel: Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr 3 Monate, das folgende Versicherungsjahr 12 Monate.)

§ 9 Wann und wie müssen Sie Ihren Beitrag zahlen?

(1) Beitragszahlung

Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Die Versicherungsperiode umfasst dementsprechend

- bei Monatsbeiträgen einen Monat,
- bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr,
- bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und
- bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

(2) Versicherungssteuer

Der Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

- (3) Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster Beitrag**
- a) Fälligkeit der Zahlung
Nachdem Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist, müssen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen bezahlen. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“)
- b) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie allerdings aufmerksam gemacht haben. Dies geschieht in Textform (Beispiel: Brief oder E-Mail) oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein.
Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.
- c) Rücktritt
Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.
- (4) Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag**
- a) Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
- b) Verzug
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.
Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.
- c) Zahlungsaufforderung
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform (Beispiel: Brief oder E-Mail) und auf Ihre Kosten. Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:
- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
 - die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach d) mit der Fristüberschreitung verbunden sind.
- d) Welche rechtlichen Folgen hat die Fristüberschreitung?
- Verlust des Versicherungsschutzes
Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung keinen Versicherungsschutz. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach c) auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.
 - Kündigung des Versicherungsvertrages
Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach c) auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit hingewiesen haben.
Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Dann aber haben Sie für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, keinen Versicherungsschutz.
- (5) Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat**
- a) Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn
- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
 - Sie der Einziehung nicht widersprechen.
- Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann? In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform (Beispiel: Brief oder E-Mail) unverzüglich zahlen. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“)
- b) Beendigung des Lastschriftverfahrens
Was geschieht, wenn der fällige Beitrag durch Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann? In diesem Fall sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform (Beispiel: Brief oder E-Mail) aufgefordert haben.
- (6) Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

S 10 Beitragsanpassung

- (1) Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?**

Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadensfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob der Beitrag wegen einer Veränderung des Schadensbedarfs anzupassen ist.

Die Ermittlung des Veränderungswerts (siehe Abs. 2) kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

(2) Ermittlung des Veränderungswerts als Grundlage der Beitragsanpassung

Der ermittelte Veränderungswert ist maßgeblich für die Frage, ob der Beitrag in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

a) Statistische Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen Veränderungswert für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutzversicherung anbieten, zugrunde, so dass der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutzversicherung bestmöglich widerspiegelt.

Der Ermittlung des Veränderungswerts liegt folgende Fragestellung (Berechnungsmethode) zugrunde:

Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (das heißt: das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (Bezugsjahre) erhöht oder vermindert?

(Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: Die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.)

Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (zum Beispiel: Einschluss einer neuen Leistungsart) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.

Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende Vertragsgruppen:

- Verkehrs-, Fahrzeug- und Fahrer-Rechtsschutz,
- Privat- und Berufs-Rechtsschutz, Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen, Vereins-, sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Landwirte,
- Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen mit Privat-, Berufs-, Verkehrs- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.

Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne Selbstbeteiligung ermittelt. Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne Selbstbeteiligung.

Der Treuhänder rundet einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert auf die nächst geringere positive durch 2,5 teilbare Zahl ab (beispielsweise wird 8,4% auf 7,5% abgerundet) bzw. auf die nächst größere negative durch 2,5 teilbare Zahl auf (beispielsweise wird -8,4% auf -7,5% aufgerundet). Veränderungswerte im Bereich von -5% bis +5% werden nicht gerundet.

b) Ermittlung aufgrund unternehmenseigener Zahlen

Auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Zahlen ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres den für unser Unternehmen individuellen Veränderungswert. Dabei wenden wir die für die Ermittlung durch den unabhängigen Treuhänder geltenden Regeln (siehe Abs. 3) entsprechend an.

(3) Welches ist der für die Anpassung des Beitrags maßgebliche Veränderungswert?

Grundsatz: Für die Beitragsanpassung (*Erhöhung oder Senkung*) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder ermittelt hat (siehe Abs. 2 a).

Ausnahme: Wir vergleichen unseren unternehmensindividuellen Veränderungswert mit dem vom Treuhänder nach Abs. 2 a ermittelten Wert. Unser unternehmensindividueller Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt,

- dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und
- dies auch in den zwei letzten Kalenderjahren der Fall ist, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war.

Die zu betrachtenden Kalenderjahre müssen nicht notwendig unmittelbar aufeinander folgen.

(4) Unterbleiben einer Beitragsanpassung

Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn der vom unabhängigen Treuhänder ermittelte Veränderungswert (siehe Abs. 3) geringer +5% und größer -5% ist. Dieser Veränderungswert wird bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mit berücksichtigt. Dies geschieht, indem das Bezugsjahr solange beibehalten wird, bis die 5%-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem „festgehaltenen“ Bezugsjahr verglichen.

Unabhängig von der Höhe des Veränderungswerts unterbleibt eine Beitragsanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

(5) Erhöhung oder Senkung des Beitrags

Wenn der maßgebliche Veränderungswert +5% oder mehr beträgt, sind wir berechtigt, den Beitrag entsprechend zu erhöhen. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein als der für Neuverträge geltende Tarifbeitrag.

Wenn der maßgebliche Veränderungswert -5% oder weniger beträgt, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu senken.

(6) Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?

Die Beitragsanpassung wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung folgt. Sie gilt für alle Beiträge, die nach unserer Mitteilung ab einschließlich 1. Oktober fällig werden.

In der Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr außerordentliches Kündigungsrecht hin (siehe Abs. 7).

(7) Ihr außerordentliches Kündigungsrecht

Wenn sich der Beitrag erhöht, können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird (siehe Abs. 5). Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung zugegangen ist.

Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

§ 11 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung

- (1)** Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab diesen höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab. (Beispiel: Sie haben ein Auto bei uns versichert und schaffen sich jetzt zusätzlich ein Motorrad an.)

Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.

In folgenden Fällen können Sie den Versicherungsvertrag kündigen:

- Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10% oder
- wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben.

- (2)** Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da an nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.

- (3)** Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats in Textform mitteilen. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben.
- Sie unterlassen vorsätzlich erforderliche Angaben.
- Der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen. Ihr Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

Wenn Sie grob fahrlässig Angaben verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht haben, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

Ausnahme: In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz:

- Sie weisen uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Versicherungsfalles beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
- Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen und wir haben nicht gekündigt.

- (4)** Die soeben beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn

- die Veränderung so unerheblich ist, dass diese nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde, oder
- ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

§ 12 Wegfall des versicherten Interesses

- (1)** Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben? (Beispiel: Sie teilen uns mit, dass Sie Ihren Betrieb aufgegeben haben.) Dann gilt Folgendes, sofern nichts anderes vereinbart ist:

Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben. Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.

- (2)** Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist.

Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.

- (3)** Wechseln Sie die im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnung oder das selbstgenutzte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle, die

- sich auf das neue Objekt beziehen und vor dem geplanten oder tatsächlichen Bezug eingetreten sind; (Beispiel: Sie können Ihre neue Wohnung wegen zahlreicher Mängel nicht beziehen.)
- nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eingetreten sind und sich auf dessen Eigennutzung beziehen. (Beispiel: Sie erhalten nach Ihrem Auszug noch eine fehlerhafte Nebenkostenabrechnung.)

Das gleiche gilt, wenn Sie ein Objekt wechseln, das Sie für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit nutzen. Diesen Schutz haben Sie nicht, wenn das neue Objekt nach unserem Tarif entweder

- nach Größe oder
- nach Miet- oder Pachthöhe

einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt.

§ 13 Kündigung nach Versicherungsfall

- (1) Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Sie unsere Ablehnung erhalten haben.
- (2) Sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten, für die Versicherungsschutz besteht? In diesem Fall können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.

Wann müssen Sie oder wir kündigen?

Die Kündigung muss uns beziehungsweise Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten Versicherungsfall bestätigt haben. Die Kündigung muss in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgen.

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres. Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

§ 14 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

- (1) Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

- (2) Die Verjährung wird ausgesetzt

Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht. (Das heißt: Bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht.)

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für Sie und im jeweils bestimmten Umfang für die in §§ 21 bis 37 oder im Versicherungsschein genannten mitversicherten Personen (Beispiel: Kinder).

Außerdem besteht Versicherungsschutz für

- natürliche Personen in Bezug auf Ansprüche, die diesen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden;

Beispiel: Ein Ehepaar kommt bei einem Verkehrsunfall ums Leben. In diesem Fall kann z. B. ein Bruder als Erbe die Beerdigungskosten beim Unfallverursacher geltend machen;

- den jeweiligen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner oder eine andere Person aus dem Kreis der Kinder, Eltern und Geschwister für die Beteiligung als Nebenkläger im Falle der Tötung einer versicherten Person durch eine Straftat nach § 2 I;

Beispiel: Im o. g. Beispiel kann sich ein Elternteil, eine Schwester oder ein Bruder der Getöteten am Strafverfahren gegen den Unfallverursacher als Nebenkläger beteiligen.

- (2) Für mitversicherte Personen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Sie selbst.

Wenn eine mitversicherte Person, die nicht Ihr Ehe- beziehungsweise eingetragener Lebenspartner ist, von uns eine Rechtsschutzzusage verlangt, können Sie dem widersprechen.

- (3) Mitversicherte Lebenspartner sind

- der Ehepartner oder
- der eingetragene Lebenspartner oder
- der im Versicherungsschein genannte, unter Ihrer Wohnanschrift gemeldete Lebenspartner.

- (4) Mitversicherte Kinder sind

- die minderjährigen Kinder,
- die volljährigen unverheirateten, auch nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder. Dies gilt jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. (Kein leistungsbezogenes Entgelt erhalten zum Beispiel Referendare, Auszubildende, Studierende im dualen Studium, Schwerbehinderte in Einrichtungen für Schwerbehinderte.)

Als Kinder gelten auch

- Adoptiv-,
- Pflege- und
- Stiefkinder sowie
- Enkelkinder in Ihrer Obhut.

- (5) Mitversicherte Eltern sind
Ihre Eltern und die Eltern Ihres mitversicherten Lebenspartners. Dies gilt, wenn sich beide Elternteile im Ruhestand befinden, nicht mehr erwerbstätig sind (Ausnahme: geringfügige Beschäftigung) und ihren Erstwohnsitz unter Ihrer Anschrift angemeldet haben.
- (6) Entfällt die Mitversicherung eines Kindes oder der Eltern, besteht der Versicherungsschutz im bisherigen Umfang bis zum Ende des Versicherungsjahres weiter, wenn das Kind oder die Eltern bis spätestens zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres einen eigenen Rechtsschutzvertrag bei uns abschließen. Für diesen Vertrag gelten keine Wartezeiten.

§ 16 Was ist bei Anzeigen, Erklärungen und Anschriftenänderungen zu beachten?

- (1) Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) abzugeben. Sie sollen an uns oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- (2) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass Sie Ihren Namen ändern.
- (3) Haben Sie die Versicherung für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen, gilt bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung Abs. 2 entsprechend.

§ 17 Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

- (1) Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?
 - a) Sie müssen uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)
 - b) Sie müssen uns
 - vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles unterrichten und
 - alle Beweismittel angeben und
 - uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
 - c) Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist. (Beispiele für kostenverursachende Maßnahmen: die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels.)
 - d) Bei Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie – soweit möglich – dafür sorgen, dass Schaden vermieden bzw. verringert wird (entsprechend § 82 Versicherungsvertragsgesetz. § 82 bestimmt zum Beispiel in Absatz 1: „Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen“).
Das heißt, Sie müssen die Kosten für die Rechtsverfolgung (zum Beispiel Rechtsanwalts-, Gerichtskosten, Kosten der Gegenseite) so gering wie möglich halten. Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt fragen.
Sie müssen Weisungen von uns befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen von uns einholen, wenn die Umstände dies gestatten.
- (2) Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht. Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,
 - bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben und
 - entstehen durch solche Maßnahmen Kosten,
 dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.
- (3) Den Rechtsanwalt können Sie auswählen.
Wir wählen den Rechtsanwalt aus,
 - wenn Sie das verlangen oder
 - wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.
 Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.
- (4) Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:
Ihren Rechtsanwalt
 - vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
 - die Beweismittel angeben,
 - die möglichen Auskünfte erteilen,
 - die notwendigen Unterlagen beschaffen und
 uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.

- (5) Wenn Sie eine der in Abs. 1 und Abs. 4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. („Grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)
- Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungspflicht nach Eintritt des Versicherungsfalles verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel: Brief oder E-Mail) über diese Pflichten informiert haben.
- Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:
- Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war für
- den Eintritt des Versicherungsfalles,
 - die Feststellung des Versicherungsfalles oder
 - die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung. (Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt.)
- Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.
- (6) Sie müssen sich bei der Erfüllung der Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen. (Beispiel: Ihr Anwalt unterrichtet uns nicht rechtzeitig. Dann behandeln wir Sie so, als hätten Sie selbst uns nicht rechtzeitig informiert.)
- Dies gilt, wenn Ihr Rechtsanwalt die Abwicklung des Versicherungsfalles uns gegenüber übernimmt.
- (7) Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abtreten. („Abtreten“ heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf eine andere Person.)
- (8) Wenn ein anderer (zum Beispiel: Ihr Prozessgegner) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch mit seiner Entstehung auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben.
- Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.
- Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann sind wir insoweit nicht zur Leistung verpflichtet, als wir in Folge dessen keinen Ersatz von den anderen verlangen können. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. („Grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)
- (9) Hat Ihnen ein anderer (zum Beispiel Ihr Prozessgegner) Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von uns gezahlt? Dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

§ 18 Weitere besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten bei der Nutzung von Motorfahrzeugen

Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten.

Wenn diese Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. („Grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalles,
- die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- die Feststellung oder den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

§ 19 (Nicht belegt)

§ 20 Welches Recht ist anzuwenden und wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Klagen gegen das Versicherungsunternehmen

Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- am Sitz des Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung

- oder, wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes. (Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.) Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
- (2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer**
Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:
- wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. (Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.) Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen;
 - wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung;
 - wenn Sie eine juristische Person sind oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.
- (3) Anzuwendendes Recht**
Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz, Großer Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als**
- Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber,
 - Mieter,
 - Leasingnehmer,
 - Fahrer und Mitfahrer
- von Motorfahrzeugen sowie Anhängern, wenn diese
- im Versicherungsschein bezeichnet sind,
 - zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch erworben werden.
- Sie haben ferner Versicherungsschutz als Mieter jedes von Ihnen zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande.
- Sind ein oder mehrere im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeuge nicht auf Sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, besteht der Versicherungsschutz auch für den Eigentümer oder Halter des versicherten Fahrzeugs, sofern er in einer dieser Eigenschaften betroffen ist.
- Der Versicherungsschutz besteht auch für alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.
- (2) Sie haben mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht auch Versicherungsschutz bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als**
- Fahrer und Mitfahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft,
 - Fahrgast,
 - Fußgänger,
 - Nutzer eines elektrisch angetriebenen Fortbewegungsmittels mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h (Beispiele: Pedelec, Segway),
 - Nutzer eines sonstigen nicht motorisierten Fortbewegungsmittels (Beispiele: Fahrrad, Skateboard, Inliner, Ski).
- (Beispiel: Sie haben Versicherungsschutz für Schadensersatzansprüche aus einem Fahrradunfall, nicht aber bei Streit aus dem Beförderungsvertrag um eine Taxi-Rechnung.)
- (3) Darüber hinaus besteht im Großen Verkehrs-Rechtsschutz Versicherungsschutz nach Abs. 1 und 2 auch für folgende Personen:**
- Ihren mitversicherten Lebenspartner nach § 15 Abs. 3,
 - Ihre Kinder nach § 15 Abs. 4.
- (4) In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?**
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) – jedoch nicht als Verkehrsteilnehmer nach Abs. 2,
 - Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
 - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen als Verletzter aufgrund eines Verkehrsunfalles,
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g aa),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i aa und bb),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
 - Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l).

(5) Besonderheiten bei Fahrzeugwechsel oder Verkauf/Verlust

Sie haben Versicherungsschutz auch für ein Folgefahrzeug zu Lande.

Wir gehen davon aus, dass Sie ein Folgefahrzeug haben, wenn Sie innerhalb eines Monats vor oder nach dem Verkauf oder Verlust Ihres bei uns versicherten Fahrzeugs ein neues Fahrzeug erwerben. Ihr altes Fahrzeug versichern wir maximal einen Monat ohne zusätzlichen Beitrag mit.

Versicherungsschutz besteht auch für die Durchsetzung Ihrer Interessen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Fahrzeugkauf. (Beispiel: Sie machen eine Anzahlung für ein Kfz, der Verkäufer weigert sich aber, dieses auszuliefern.)

Sie müssen uns innerhalb von zwei Monaten

- den Verkauf oder Verlust des Fahrzeugs melden und
- das Folgefahrzeug bezeichnen.

Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten haben Sie Versicherungsschutz nur dann, wenn Sie die Meldung ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt haben. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistungen zu kürzen, und zwar je nach Schwere des Verschuldens. Wenn Sie nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen. („Grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass der Verstoß gegen die genannten Obliegenheiten nicht die Ursache war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls oder
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung.

§ 22 Rechtsschutz-Plus für den Verkehrs-Rechtsschutz/Großen Verkehrs-Rechtsschutz

Welche Leistungen enthält Rechtsschutz-Plus?

(1) Erweiterte Anwaltshotline „LVM JurSRat“

In nicht versicherten Angelegenheiten (Beispiel: Arbeits- und Mietrecht) haben Sie Versicherungsschutz für telefonische und internetbasierte Erstberatungen durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt, soweit deutsches Recht anwendbar ist.

Wir übernehmen je Beratungsfall maximal 125 Euro, höchstens jedoch 300 Euro für alle Beratungsfälle je Kalenderjahr.

(2) Schadenfreiheitsrabatt

- a) Ihr Beitrag für die Rechtsschutzversicherung wird ab dem vierten Versicherungsjahr um 10% reduziert, wenn der Rechtsschutzvertrag in den ersten drei Versicherungsjahren schadenfrei war.
- b) Schadenfrei ist der Rechtsschutzvertrag, wenn während drei aufeinander folgender Versicherungsjahre kein Versicherungsfall gemeldet wurde, für den Leistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet werden.
- c) Ihr Rechtsschutzvertrag gilt auch dann als schadenfrei, wenn
 - der Versicherungsfall durch eine telefonische oder internetbasierte Erstberatung abschließend erledigt worden ist oder
 - für den Versicherungsfall ein auf Ihren Wunsch hin empfohlener Rechtsanwalt aus dem Kreis der aktuell von uns empfohlenen Rechtsanwälte beauftragt wird.
- d) Wenn nach drei schadenfreien Jahren im Laufe des vierten oder einem darauf folgenden Versicherungsjahr ein Versicherungsfall gemeldet wird, für den Leistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet werden, entfällt die Beitragsreduzierung ab dem Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Dies gilt nicht für die unter c) genannten Fälle. Ein Kündigungsrecht nach § 10 Abs. 7 steht Ihnen in diesem Fall nicht zu.
- e) Nach dem Entfallen einer Beitragsreduzierung kann der Schadenfreiheitsrabatt nach den oben genannten Regeln neu entstehen und entfallen.

§ 23 (nicht belegt)

§ 24 Rechtsschutz für Firmen und Vereine

(1) Sie haben Versicherungsschutz

- a) im Rechtsschutz für Firmen:
für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit.
Mitversichert sind die von Ihnen beschäftigten Mitarbeiter im Rahmen der Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie;
- b) im Rechtsschutz für Vereine:
für den im Versicherungsschein bezeichneten Verein.
Mitversichert sind die gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Mitglieder des Vereins im Rahmen der Aufgaben, die sie nach der Satzung zu erfüllen haben.

(2) In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),

- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
 - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i aa und bb),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j).
- (3) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als
- Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber,
 - Mieter,
 - Leasingnehmer,
 - Fahrer (Ausnahme: Nutzer eines elektrisch angetriebenen Fortbewegungsmittels mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h [Beispiele: Pedelec oder Segway])
- von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern.
- (4) Endet Ihr Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod, besteht für Sie oder Ihre Erben Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die
- innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und
 - im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein genannten Tätigkeit stehen.

§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz = Privat-Kombi-Rechtsschutz

- (1) Versicherte Lebensbereiche
- a) Sie haben Versicherungsschutz für Ihren privaten Bereich.
- Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:
- eine gewerbliche Tätigkeit,
 - eine freiberufliche Tätigkeit,
 - eine sonstige selbstständige Tätigkeit.
- Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?
- Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht-selbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.
- Ausnahme: Sie haben dennoch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Energie mit einer Nennleistung von bis zu 10 Kilowatt oder Kilowatt-Peak (Beispiel: Photovoltaikanlage, Blockheizkraftwerk).
- b) Sie haben Versicherungsschutz
- für Ihre berufliche nichtselbstständige Tätigkeit (zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter) und
 - als Arbeitgeber für hauswirtschaftliche Beschäftigungs- und Pflegeverhältnisse.
- c) Sie haben auch Versicherungsschutz bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als
- Mitfahrer von Motorfahrzeugen,
 - Fahrgast (Beispiele: Bahn, Bus, Flugzeug, Schiff),
 - Fußgänger,
 - Nutzer eines elektrisch angetriebenen Fortbewegungsmittels mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h (Beispiele: Pedelec, Segway),
 - Nutzer eines sonstigen nicht motorisierten Fortbewegungsmittels (Beispiele: Fahrrad, Skateboard, Inliner, Ski).
- (2) Mitversichert sind
- Ihr Lebenspartner nach § 15 Abs. 3,
 - Ihre Kinder nach § 15 Abs. 4,
 - Ihre Eltern nach § 15 Abs. 5.
- (3) In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
 - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g bb),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i aa und bb),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),

- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k aa),
 - Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l).
- (4) Wenn Sie den Arbeits-Rechtsschutz nach § 2 b ausgeschlossen haben, umfasst der Versicherungsschutz dennoch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- als Arbeitnehmer aus
- geringfügig entlohnter Beschäftigung,
 - betrieblicher Altersversorgung und
 - dem Beihilferecht,
- sowie als Arbeitgeber für
- hauswirtschaftliche Beschäftigungs- und Pflegeverhältnisse.
- (5) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als
- Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber,
 - Mieter,
 - Leasingnehmer oder
 - Fahrer (Ausnahme: Nutzer eines elektrisch angetriebenen Fortbewegungsmittels mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h [Beispiele: Pedelec oder Segway])
- von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern.

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz = Privat-Kombi-Rechtsschutz

- (1) Versicherte Lebensbereiche
- a) Sie haben Versicherungsschutz für Ihren privaten Bereich.
- Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:
- eine gewerbliche Tätigkeit,
 - eine freiberufliche Tätigkeit,
 - eine sonstige selbstständige Tätigkeit.
- Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?
- Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht-selbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.
- Ausnahme: Sie haben dennoch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Energie mit einer Nennleistung von bis zu 10 Kilowatt oder Kilowatt-Peak (Beispiel: Photovoltaikanlage, Blockheizkraftwerk).
- b) Sie haben Versicherungsschutz
- für Ihre beruflich nichtselbstständige Tätigkeit (zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter) und
 - als Arbeitgeber für hauswirtschaftliche Beschäftigungs- und Pflegeverhältnisse.
- c) Verkehrsbereich
- Sie haben für die nach Abs. 1 a und b versicherten Lebensbereiche auch Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als
- Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber,
 - Mieter,
 - Leasingnehmer,
 - Fahrer und Mitfahrer
- von Motorfahrzeugen zu Lande (Beispiele: PKW, Wohnmobil, Motorrad) sowie Anhängern.
- Sie sind ferner als Fahrer und Mitfahrer von Motorfahrzeugen zu Wasser oder in der Luft versichert.
- Sie haben auch Versicherungsschutz bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als
- Fahrgast (Beispiele: Bahn, Bus, Flugzeug, Schiff),
 - Fußgänger,
 - Nutzer eines elektrisch angetriebenen Fortbewegungsmittels mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h (Beispiele: Pedelec, Segway),
 - Nutzer eines sonstigen nicht motorisierten Fortbewegungsmittels (Beispiele: Fahrrad, Skateboard, Inliner, Ski).
- (2) Mitversichert sind
- a) Ihr Lebenspartner nach § 15 Abs. 3,
- b) Ihre Kinder nach § 15 Abs. 4,

- c) Ihre Eltern nach § 15 Abs. 5,
 - d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Mitfahrer eines Motorfahrzeugs sowie eines Anhängers.
Voraussetzung ist: Das Motorfahrzeug oder der Anhänger ist im Zeitpunkt des Versicherungsfalls
 - auf Sie oder eine Person aus dem vorgenannten Personenkreis (a–c) zugelassen oder
 - auf Ihren oder den Namen einer Person aus dem vorgenannten Personenkreis (a–c) mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen oder
 - von Ihnen oder einer Person aus dem vorgenannten Personenkreis (a–c) zum vorübergehenden Gebrauch angemietet.
- (3) In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
 - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g aa, bb),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i aa, bb),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
 - Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k aa),
 - Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l).
- (4) Wenn Sie den Arbeits-Rechtsschutz nach § 2 b ausgeschlossen haben, umfasst der Versicherungsschutz dennoch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- als Arbeitnehmer aus
- geringfügig entlohnter Beschäftigung,
 - betrieblicher Altersversorgung und
 - dem Beihilferecht
- sowie als Arbeitgeber für
- hauswirtschaftliche Beschäftigungs- und Pflegeverhältnisse.

§ 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz = Landwirtschafts-Kombi-Rechtsschutz

- (1) Versicherte Lebensbereiche
- a) Sie haben Versicherungsschutz
- als Inhaber für Ihren im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb und die dazugehörigen nicht gewerbsteuerpflichtigen land- oder forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe,
 - als Inhaber gewerbsteuerpflichtiger land- oder forstwirtschaftlicher Nebenbetriebe bis zu einem Gesamtjahresumsatz von 20.000 Euro,
 - für den privaten Bereich und
 - für die Ausübung beruflicher nichtselbstständiger Tätigkeiten (zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter),
 - für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Energie mit einer Nennleistung von bis zu 10 Kilowatt oder Kilowatt-Peak (Beispiel: Photovoltaikanlage, Blockheizkraftwerk),
 - als Arbeitgeber für hauswirtschaftliche Beschäftigungs- und Pflegeverhältnisse.
- Sie haben also außerhalb dieser versicherten Lebensbereiche keinen Versicherungsschutz.
- b) Sie haben keinen Versicherungsschutz,
- wenn Sie außerhalb der nach Abs. 1 a versicherten Bereiche rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:
- eine gewerbliche Tätigkeit,
 - eine freiberufliche Tätigkeit,
 - eine sonstige selbstständige Tätigkeit.
- Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?
- Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht-selbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.
- c) Verkehrsbereich
- Sie haben für die nach Abs. 1 a versicherten Lebensbereiche auch Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als
- Eigentümer,
 - Halter,

- Erwerber,
- Mieter,
- Leasingnehmer,
- Fahrer und Mitfahrer

von Motorfahrzeugen zu Lande (Beispiele: PKW, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Mährescher, Häcksler, selbst-fahrende Arbeitsmaschinen) sowie Anhängern.

Sie sind ferner als Fahrer und Mitfahrer von Motorfahrzeugen zu Wasser oder in der Luft versichert.

Sie haben auch Versicherungsschutz bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als

- Fahrgast (Beispiele: Bahn, Bus, Flugzeug, Schiff),
- Fußgänger,
- Nutzer eines elektrisch angetriebenen Fortbewegungsmittels mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h (Beispiele: Pedelec, Segway),
- Nutzer eines sonstigen nicht motorisierten Fortbewegungsmittels (Beispiele: Fahrrad, Skateboard, Inliner, Ski).

(2) Mitversichert sind

- a) Ihr Lebenspartner nach § 15 Abs. 3;
- b) Ihre Kinder nach § 15 Abs. 4;
- c) Ihre Eltern nach § 15 Abs. 5;
- d) die in Ihrem Betrieb wohnhaften und ausschließlich tätigen
 - Altenteiler,
 - im Versicherungsschein genannten Hoferben und
 - im Versicherungsschein genannten und im Grundbuch eingetragenen Mitinhaber.

Der Versicherungsschutz gilt auch für die mitversicherten Lebenspartner und die minderjährigen Kinder der genannten Personen;

- e) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Mitfahrer eines Motorfahrzeugs sowie eines Anhängers.

Voraussetzung ist: Das Motorfahrzeug oder der Anhänger ist im Zeitpunkt des Versicherungsfalls

- auf Sie oder eine Person aus dem vorgenannten Personenkreis (a-d) zugelassen oder
- auf Ihren oder den Namen einer Person aus dem vorgenannten Personenkreis (a-d) mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen oder
- von Ihnen oder einer Person aus dem vorgenannten Personenkreis (a-d) zum vorübergehenden Gebrauch angemietet;

- f) die von Ihnen beschäftigten Mitarbeiter im Rahmen der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie.

(3) In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?

- a) Für alle versicherten Lebensbereiche haben Sie Versicherungsschutz im
 - Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c) für Ihre land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile und Ihre selbst bewohnte Wohneinheit,
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
 - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g aa, bb und dd),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i aa und bb),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
 - Beratungs-Rechtsschutz
 - im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k aa) und bei Betriebsübergabe (§ 2 k cc),
 - Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l).

§ 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige = Gewerbe-Kombi-Rechtsschutz

(1) Versicherte Lebensbereiche

- a) Sie haben Versicherungsschutz für
 - Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit,
 - den privaten Bereich,
 - die Ausübung beruflicher nichtselbstständiger Tätigkeiten (zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter),

- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Energie mit einer Nennleistung von bis zu 10 Kilowatt oder Kilowatt-Peak (Beispiel: Photovoltaikanlage, Blockheizkraftwerk) und
 - als Arbeitgeber für hauswirtschaftliche Beschäftigungs- und Pflegeverhältnisse.
- b) Sie haben keinen Versicherungsschutz,

wenn Sie außerhalb der nach Abs. 1 a versicherten Bereiche rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht-selbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

c) Verkehrsbereich

Sie haben für die nach Abs. 1 a versicherten Lebensbereiche auch Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Mieter,
- Leasingnehmer,
- Fahrer und Mitfahrer

von Motorfahrzeugen zu Lande (Beispiele: PKW, LKW, selbstfahrende Arbeitsmaschine) sowie Anhängern.

Sie sind ferner als Fahrer und Mitfahrer von Motorfahrzeugen zu Wasser oder in der Luft versichert.

Sie haben auch Versicherungsschutz bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als

- Fahrgast (Beispiele: Bahn, Bus, Flugzeug, Schiff),
- Fußgänger,
- Nutzer eines elektrisch angetriebenen Fortbewegungsmittels mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h (Beispiele: Pedelec, Segway),
- Nutzer eines sonstigen, nicht motorisierten Fortbewegungsmittels (Beispiele: Fahrrad, Skateboard, Inliner, Ski).

(2) Mitversichert sind

- a) Ihr Lebenspartner nach § 15 Abs. 3;
- b) Ihre Kinder nach § 15 Abs. 4;
- c) Ihre Eltern nach § 15 Abs. 5;
- d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Mitfahrer eines Motorfahrzeugs sowie eines Anhängers.

Voraussetzung ist: Das Motorfahrzeug oder der Anhänger ist im Zeitpunkt des Versicherungsfalls

- auf Sie oder eine Person aus dem vorgenannten Personenkreis (a-c) zugelassen oder
- auf Ihren oder den Namen einer Person aus dem vorgenannten Personenkreis (a-c) mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen oder
- von Ihnen oder einer Person aus dem vorgenannten Personenkreis (a-c) zum vorübergehenden Gebrauch angemietet;

- e) die von Ihnen beschäftigten Mitarbeiter im Rahmen der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie.

(3) In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)
 - für den privaten Bereich,
 - aus personenbezogenen Versicherungsverträgen (Beispiele: private Kranken- oder Berufsunfähigkeitsversicherung),
 - für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus anderen Versicherungsverträgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit stehen. Die Versicherungssumme beträgt 5.000 Euro je Versicherungsfall,
 - die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb von Arbeitsmitteln oder der Einrichtung und Ausstattung der zur Ausübung der versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit genutzten Räume stehen (Hilfsgeschäfte). Die Versicherungssumme beträgt 5.000 Euro je Versicherungsfall,
 - und im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern.

Ausnahme: Für Betriebe des Kraftfahrzeughandels und -handwerks, Autovermieter, Fahrschulen und Tankstellen besteht jedoch kein Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für Motorfahrzeuge, die auf Sie bzw. den im Versicherungsschein genannten Inhaber nicht oder nur vorübergehend oder nur mit einem roten Kennzeichen zugelassen sind. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz für die Vermietung von Fahrzeugen

- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
 - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g aa, bb und cc),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i aa, bb),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
 - Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k aa) und bei Betriebsübergabe (§ 2 k cc),
 - Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l).
- (4) Wenn Sie den Arbeits-Rechtsschutz nach § 2 b ausgeschlossen haben, umfasst der Versicherungsschutz dennoch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Privatbereich, und zwar
- als Arbeitnehmer aus
 - nichtselbstständiger Tätigkeit,
 - geringfügig entlohnter Beschäftigung,
 - betrieblicher Altersversorgung und
 - dem Beihilferecht
 - sowie als Arbeitgeber für
 - hauswirtschaftliche Beschäftigungs- und Pflegeverhältnisse.
- (5) Wenn Sie den Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz ausgeschlossen haben, besteht dennoch Versicherungsschutz nach § 2 c für Ihre im Versicherungsschein genannte selbstgenutzte Wohneinheit. Dies gilt nur, wenn diese eine andere Anschrift als Ihre Gewerbeeinheit hat.
- (6) Endet Ihr Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod, besteht für Sie oder Ihre Erben Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die
- innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und
 - im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein genannten Tätigkeit stehen.

§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

- (1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie in Deutschland Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in folgenden Eigenschaften nutzen: als
- Eigentümer,
 - Vermieter,
 - Verpächter,
 - Mieter,
 - Pächter,
 - sonstiger Nutzungsberechtigter (Beispiel: Wohnrecht, Nießbrauch).
- Die Eigenschaften und das Grundstück, Gebäude oder der Gebäudeteil müssen im Versicherungsschein angegeben sein. Haben Sie Ihre selbst bewohnte Wohneinheit versichert, umfasst dies in Deutschland
- alle ausschließlich selbst bewohnten Wohneinheiten,
 - alle privat selbst genutzten Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze,
 - alle privat selbst genutzten Schrebergärten und Dauercampingstellplätze und
 - die private Vermietung von Zimmern an bis zu 8 Feriengäste und/oder von maximal 3 möblierten Zimmern.
- (2) In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
 - Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e).

§ 30 Rechtsschutz-Plus für §§ 25, 26, 27, 28

Welche Leistungen enthält Rechtsschutz-Plus?

- (1) Erweiterte Anwaltshotline „LVM JurSRat“

In nicht versicherten Angelegenheiten haben Sie Versicherungsschutz für telefonische Erstberatungen durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt, soweit deutsches Recht anwendbar ist.

Wir übernehmen je Beratungsfall maximal 125 Euro, höchstens jedoch 300 Euro für alle Beratungsfälle je Kalenderjahr.

- (2) Schadenfreiheitsrabatt**
- a) Ihr Beitrag für die Rechtsschutzversicherung wird ab dem vierten Versicherungsjahr um 10% reduziert, wenn der Rechtsschutzvertrag in den ersten drei Versicherungsjahren schadenfrei war.
 - b) Schadenfrei ist der Rechtsschutzvertrag, wenn während drei aufeinander folgender Versicherungsjahre kein Versicherungsfall gemeldet wurde, für den Leistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet werden.
 - c) Ihr Rechtsschutzvertrag gilt auch dann als schadenfrei, wenn
 - der Versicherungsfall durch eine telefonische oder internetbasierte Erstberatung abschließend erledigt worden ist oder
 - für den Versicherungsfall ein auf Ihren Wunsch hin empfohlener Rechtsanwalt aus dem Kreis der aktuell von uns empfohlenen Rechtsanwälte beauftragt wird.
 - d) Wenn nach drei schadenfreien Jahren im Laufe des vierten oder einem darauf folgenden Versicherungsjahr ein Versicherungsfall gemeldet wird, für den Leistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet werden, entfällt die Beitragsreduzierung ab dem Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Dies gilt nicht für die unter c) genannten Fälle. Ein Kündigungsrecht nach § 10 Abs. 7 steht Ihnen in diesem Fall nicht zu.
 - e) Nach dem Entfallen einer Beitragsreduzierung kann der Schadenfreiheitsrabatt nach den oben genannten Regeln neu entstehen und entfallen.
- (3) Erweiterter Straf-Rechtsschutz im privaten Bereich sowie für die Ausübung ehrenamtlicher und nicht selbstständiger beruflicher Tätigkeiten gemäß § 2 i cc).**
- (4) Internet-Rechtsschutz**
- a) Internetbasierte Erstberatung
 Sie haben Versicherungsschutz für internetbasierte Erstberatungen durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt, soweit deutsches Recht anwendbar ist (Beispiel: Vertrags-, Webseiten-Check).
 Wir übernehmen je Beratungsfall maximal 125 Euro, höchstens jedoch 300 Euro für alle Beratungsfälle je Kalenderjahr.
 - b) Internet-Vertrags-Rechtsschutz
 Sie haben außerhalb der Geltungsbereiche nach § 6 Abs. 1 und 2 im vereinbarten Umfang Versicherungsschutz bis zu einer Versicherungssumme von 200.000 Euro, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus einem über das Internet abgeschlossenen Vertrag wahrnehmen.
 - c) Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet
 Sie haben Versicherungsschutz für die außergerichtliche Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen durch einen Rechtsanwalt, wenn Ihnen als Privatperson ein Urheberrechtsverstoß im Internet vorgeworfen wird. Hierfür tragen wir die Kosten bis 500 Euro für einen Versicherungsfall pro Kalenderjahr.
 - d) Aktiver Straf-Rechtsschutz
 Sie haben Versicherungsschutz für die Tätigkeit eines Rechtsanwalts, wenn Sie eine Strafanzeige wegen Schädigung Ihrer Online-Reputation (eine über das Internet verbreitete Verletzung Ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts) oder wegen Identitätsmissbrauchs im Internet (ungenehmigte oder missbräuchliche Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten) erstatten wollen.
 Wir tragen hierfür die anwaltlichen Kosten bis zur Höhe von maximal 500 Euro pro Kalenderjahr.
 - e) Sie haben für den Internet-Vertrags-Rechtsschutz und den Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet keinen Versicherungsschutz im Zusammenhang mit
 - dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - rassistischen, extremistischen, pornografischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen,
 - einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.
- (5) Kapitalanlage-Rechtsschutz**
 Der Versicherungsschutz umfasst den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus den in § 3 Abs. 5 b) aufgeführten Kapitalanlagegeschäften. Die Versicherungssumme beträgt 5.000 Euro je Versicherungsfall.
- (6) Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k bb).**
- (7) Beratungs-Rechtsschutz für Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Testament**
 Wir übernehmen für die Erstellung oder Änderung Ihrer Urkunde und damit im Zusammenhang stehende Beratungsleistungen Anwalts- oder Notarkosten bis zur Höhe von 250 Euro je Versicherungsfall.
 Die Höchstgrenze für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle beträgt 500 Euro. Dies gilt einschließlich der Kosten für die Archivierung der Urkunde im Zentralregister.

§ 31 Spezial-Straf-Rechtsschutz

- (1) Sie haben Versicherungsschutz**
- für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit,
 - als Inhaber für Ihren im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb und die dazugehörigen nicht gewerbesteuerpflichtigen land- oder forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe.

- (2) Mitversichert sind im Rahmen der Ausübung einer betriebsbezogenen Tätigkeit für Sie:
- Ihre gesetzlichen Vertreter,
 - Ihre Aufsichtsorgane,
 - Ihre Mitarbeiter sowie
 - mitarbeitende Familienangehörige.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst
- a) Straf-Rechtsschutz
- für Ihre Verteidigung wegen des Vorwurfs eines strafrechtlichen Vergehens. Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.
- Der Versicherungsschutz umfasst auch die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines nur vorsätzlich begehbaren Vergehens.
- Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir wegen des Vorwurfs vorsätzlichen Verhaltens getragen haben.
- Ausnahme:
- Wird das Verfahren durch einen Strafbefehl abgeschlossen, bleibt der Versicherungsschutz auch bei der Feststellung einer vorsätzlichen Begehung bestehen.
- b) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- für Ihre Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit.
- c) Verwaltungs-Rechtsschutz
- in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsbehörden und -gerichten zur Unterstützung der Verteidigung in einem gegen Sie eingeleiteten und vom Versicherungsschutz erfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren;
 - vor deutschen Verwaltungsbehörden, um die als unmittelbare Folge eines versicherten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens drohende Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zu vermeiden;
 - in einem Verwaltungsstreitverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden und -gerichten zur Klärung einer verwaltungsrechtlichen Vorfrage, die eine Aussetzung des vom Versicherungsschutz erfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens im Ermittlungs-, Zwischen- oder Hauptverfahren nach den §§ 154 d, 262 StPO nach sich zieht;
 - für die gutachterliche Klärung verwaltungsrechtlicher Fragen deutschen Rechts, soweit diese für die Verteidigung in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz erfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich ist. Diese Kosten übernehmen wir bis zu einem Stundenhonorarsatz von 200 Euro, jedoch begrenzt auf 25.000 Euro für alle Gutachten je Verfahren.
- d) Firmenstellungnahme
- Der Versicherungsschutz umfasst auch eine notwendige strafrechtliche Vertretung des versicherten Betriebes, wenn sich ein Ermittlungsverfahren zunächst gegen namentlich noch nicht benannte Personen richtet. Damit soll vermieden werden, dass sich das Ermittlungsverfahren auf Sie oder mitversicherte Personen ausweitet.
- e) Zeugenbeistand
- Der Versicherungsschutz umfasst auch die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt bei Ihrer Vernehmung als Zeuge, wenn die Gefahr einer Selbstbelastung besteht (Zeugenbeistand).
- f) Wiederaufnahme- und Strafvollstreckungsverfahren
- Der Versicherungsschutz umfasst auch die Wahrnehmung Ihrer Interessen durch einen Rechtsanwalt in Wiederaufnahme- und Strafvollstreckungsverfahren.
- g) Durchsuchung und Beschlagnahme
- Finden bei Ihnen Durchsuchungs- oder Beschlagnahmemaßnahmen statt, besteht Versicherungsschutz für eine notwendige anwaltliche Interessenwahrnehmung. Dies gilt auch dann, wenn Sie nicht als Verdächtiger betroffen sind.
- (4) Leistungsumfang
- Wir tragen
- Honorarvereinbarung: Die angemessene Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts. Die Angemessenheit der Vergütung bestimmt sich im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs der anwaltlichen Tätigkeit und der Schwierigkeit der Sache. Wir prüfen die Angemessenheit der Vergütung.
- Eine unter Berücksichtigung aller Kriterien unangemessen hohe Vergütung kann auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden.
- Dies gilt nicht, wenn wir der Honorarvereinbarung schriftlich vorher zugestimmt oder Sie einen von uns schriftlich vorgeschlagenen Rechtsanwalt beauftragt haben;
- Reisekosten: Die gesetzlichen Kosten für notwendige Reisen Ihres Rechtsanwalts an den Ort des zuständigen Gerichts oder der zuständigen Ermittlungsbehörde;
 - Sachverständigenkosten der für Ihre Verteidigung erforderlichen vorgerichtlichen Gutachten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Der Sachverständige verfügt über die erforderliche technische Sachkunde. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen, staatlich anerkannten oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständiger oder Gutachter bestellt oder zertifiziert worden sind.
 - Wir haben der Beauftragung des Sachverständigen zugestimmt.

Diese Kosten übernehmen wir bis zu einem Stundenhonorarsatz von 200 Euro, jedoch begrenzt auf 25.000 Euro für alle Gutachten je Verfahren.

(5) Nebenklageverfahren

Wir übernehmen die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes, soweit Sie dadurch eine Einstellung des gegen Sie anhängigen Strafverfahrens erreicht haben, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand.

(6) Aktive Strafverfolgung

Wir übernehmen die gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwaltes zur Erstattung von Strafanzeigen bzw. die Fertigung von Strafanträgen, soweit dies im Zusammenhang mit dem gegen Sie geführten Verfahren steht und sachdienlich ist.

(7) Versicherungsfall

Als Versicherungsfall gilt die Einleitung eines Ermittlungs- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen Sie. Als eingeleitet gilt ein Ermittlungsverfahren, wenn es bei der zuständigen Behörde verfügt ist.

Wenn Sie nicht als Verdächtiger betroffen sind, gilt bei Durchsuchungs- oder Beschlagnahmemaßnahmen der Beginn dieser Maßnahme bei Ihnen als Versicherungsfall.

(8) Geltungsbereich

Sie haben Versicherungsschutz für Versicherungsfälle in Deutschland, Europa, Anliegerstaaten des Mittelmeers, Kanarische Inseln und Madeira, wenn ein Gericht oder eine Behörde dort gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen.

Ausnahme: Der Verwaltungs-Rechtsschutz nach Abs. 3 c gilt nur vor deutschen Behörden oder Gerichten.

(9) Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Sie haben keinen Versicherungsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift, wenn es ausschließlich um den Vorwurf geht, als Führer eines Kraftfahrzeugs eine verkehrsrechtliche Bestimmung für den Straßenverkehr verletzt zu haben.

(10) Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt zwei Millionen Euro je Versicherungsfall.

(11) Daten-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz auf Auskunft, Sperrung oder Löschung und für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat nach §§ 43, 44 Bundesdatenschutzgesetz. Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfs vorsätzlichen Verhaltens getragen haben.

§ 32 Firmen-Vertrags-Rechtsschutz

(1) Sie haben Versicherungsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit.

(2) Sie haben keinen Versicherungsschutz für

- die außergerichtliche Interessenwahrnehmung,
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus
 - Versicherungsverträgen,
 - Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträgen für Grundstücke, Gebäude und/oder Gebäudeteile,
 - dem Handelsvertreterrecht,
- den An- und Verkauf von Motorfahrzeugen sowie
- eine Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder der Übertragung eines Betriebes oder eines Betriebsteiles.

(3) Sie haben abweichend von § 6 nur dann Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall in Deutschland eingetreten ist und ein deutsches Gericht zuständig ist.

(4) Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt 200.000 Euro. Dies ist auch die Höchstgrenze für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle.

§ 33 Anstellungs-Vertrags-Rechtsschutz

(1) Versicherungsschutz besteht für Sie als Versicherungsnehmer, als versicherte Person oder das anstellende Unternehmen für die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus dem Anstellungsvertrag als gesetzlicher Vertreter des im Antrag genannten Unternehmens.

(2) Sie haben abweichend von § 6 nur dann Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall in Deutschland eingetreten ist und ein deutsches Gericht zuständig ist oder wäre.

(3) Die Versicherungssumme beträgt 300.000 Euro je Versicherungsfall.

§ 34 (nicht belegt)

§ 35 Rechtsschutz für Photovoltaikanlagen

- (1) Sie haben Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Errichtung und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage in Deutschland, die auf einem in Ihrem Eigentum oder dem Eigentum des mitversicherten Anlagenbetreibers stehenden Gebäudes oder Gebäudeteiles errichtet wurde oder errichtet werden soll.
- (2) In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?
 - Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.
- (3) Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt 100.000 Euro. Dies ist auch die Höchstgrenze für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle.

§ 36 Rechtsschutz für Biogasanlagen

- (1) Sie haben Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Biogasanlage in Deutschland, die auf einem in Ihrem Eigentum oder dem Eigentum des mitversicherten Anlagenbetreibers stehenden Grundstücks errichtet wurde.
- (2) In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?
 - Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der laufend gezahlten Vergütung für eingespeiste Energie und dem An- und Verkauf von Biomasse,
 - Steuer-Rechtsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.
- (3) Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt 100.000 Euro. Dies ist auch die Höchstgrenze für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle.

§ 37 Rechtsschutz für Windkraftanlagen

- (1) Sie haben Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Windkraftanlage in Deutschland, die auf einem in Ihrem Eigentum oder dem Eigentum des mitversicherten Anlagenbetreibers stehenden Grundstücks auf dem Festland errichtet wurde.
- (2) In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?
 - Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der laufend gezahlten Vergütung für eingespeiste Energie,
 - Steuer-Rechtsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.
- (3) Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Ersatz einer bestehenden durch eine neue Windkraftanlage (sog. Repowering).
- (4) Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt 100.000 Euro. Dies ist auch die Höchstgrenze für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle.

Anhang

Von den Versicherungsleistungen unabhängige, kostenfreie Zusatzleistungen:

Inkasso-Service

Sie sind selbstständig mit Rechtsschutzvertrag nach §§ 27, 28 ARB 2016 oder Vermieter mit Rechtsschutzvertrag nach § 29 ARB 2016?

Dann gilt Folgendes:

Der LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G. vermittelt Ihnen derzeit die Möglichkeit der Kooperation mit einem Inkassounternehmen zur außergerichtlichen Einziehung ausschließlich nicht titulierter Geldforderungen.

Für die Vermittlung gelten folgende Bedingungen:

- Ein Vertragsverhältnis (Inkassoauftrag) wird ausschließlich zwischen Ihnen und dem Inkassounternehmen geschlossen.
- Für die Erbringung der Zusatzleistungen und deren Inhalt ist der jeweilige Servicepartner verantwortlich.
- Der LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G. haftet nicht für eine Nicht- oder Schlechterfüllung durch den Servicepartner.

- Der LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G. ist jederzeit berechtigt, diese Zusatzleistung einzustellen oder zu verändern sowie Servicepartner zu wechseln oder zu ergänzen, ohne dass hierdurch ein gesondertes Kündigungsrecht für den Rechtsschutzvertrag entsteht.
- Ihr Rechtsschutzvertrag nach §§ 27, 28 oder als Vermieter nach § 29 ARB 2016 und diese Zusatzleistung bestehen noch.

Telefonische Firmen-Vertrags-Mediation

Sie sind selbstständig mit Rechtsschutzvertrag nach § 28 ARB 2016?

Dann gilt Folgendes:

Der LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G. vermittelt Ihnen derzeit drei telefonische Konfliktlösungsunterstützungen im Kalenderjahr für vertragliche Streitigkeiten aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein genannten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Zusätzlich tragen wir den auf Sie entfallenden Anteil an den Kosten des Mediators/Dienstleisters, begrenzt auf 1.000 Euro für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Konfliktlösungsunterstützungen.

Für die Vermittlung und Leistung gelten folgende Bedingungen:

- Ein Vertragsverhältnis (Konfliktlösungsunterstützung) wird ausschließlich zwischen Ihnen und dem Mediator/Dienstleister geschlossen.
- Für die Erbringung der Zusatzleistungen und deren Inhalt ist der jeweilige Servicepartner verantwortlich.
- Der LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G. haftet nicht für eine Nicht- oder Schlechterfüllung durch den Servicepartner.
- Der LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G. ist jederzeit berechtigt, diese Zusatzleistung einzustellen oder zu verändern sowie Servicepartner zu wechseln oder zu ergänzen, ohne dass hierdurch ein gesondertes Kündigungsrecht für den Rechtsschutzvertrag entsteht.
- Ihr Rechtsschutzvertrag nach § 28 ARB 2016 und diese Zusatzleistung bestehen noch.

Bonitätsprüfung

Sie sind selbstständig mit Rechtsschutzvertrag nach §§ 27, 28 ARB 2016 oder Vermieter mit Rechtsschutzvertrag nach § 29 ARB 2016?

Dann gilt Folgendes:

Der LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G. vermittelt Ihnen derzeit die Möglichkeit der Kooperation mit einem Servicepartner zur Einholung von Bonitätsauskünften über Personen, mit denen Sie

- im Rahmen Ihrer landwirtschaftlichen, gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit die Annahme eines Auftrags erwägen oder einen Vertrag über eine von Ihnen zu erbringende entgeltliche Leistung abschließen wollen oder
- als Vermieter einen Mietvertrag schließen wollen.

Für die Vermittlung gelten folgende Bedingungen:

- Ein Vertragsverhältnis (Bonitätsauskunftsservice) wird ausschließlich zwischen Ihnen und dem Inkassounternehmen geschlossen.
- Für die Erbringung der Zusatzleistungen und deren Inhalt ist der jeweilige Servicepartner verantwortlich.
- Der LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G. haftet nicht für eine Nicht- oder Schlechterfüllung durch den Servicepartner.
- Der LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G. ist jederzeit berechtigt, diese Zusatzleistung einzustellen oder zu verändern sowie Servicepartner zu wechseln oder zu ergänzen, ohne dass hierdurch ein gesondertes Kündigungsrecht für den Rechtsschutzvertrag entsteht.
- Ihr Rechtsschutzvertrag nach §§ 27, 28 oder als Vermieter nach § 29 ARB 2016 und diese Zusatzleistung bestehen noch.

II. Satzung

[Fassung 07/2015]

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsbereich und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1896 gegründete Verein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne der gesetzlichen Vorschriften und führt den Namen:

LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster (Westf.).

3. Das sachliche Arbeitsgebiet erstreckt sich auf den unmittelbaren Betrieb aller Zweige des privaten Versicherungswesens mit Ausnahme der Lebens-, Kranken- und Kreditversicherung.

4. Das räumliche Arbeitsgebiet erstreckt sich auf das In- und Ausland.

5. Der Verein ist berechtigt:

- a) sich an Versicherungsgemeinschaften zur Tragung schwererer Wagnisse zu beteiligen,
- b) Rückversicherung zu nehmen und zu gewähren,
- c) Versicherungen in solchen Zweigen zu vermitteln, die er selbst nicht betreibt,
- d) Bausparverträge zu vermitteln und sonstige Vermittlungsgeschäfte zu betreiben, die mit Versicherungsgeschäften in unmittelbarem Zusammenhang stehen,
- e) sich an anderen Versicherungsunternehmen oder solchen Kapitalgesellschaften anderer Art, deren Gegenstand mit dem Zweck der Gesellschaft in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, zu beteiligen.

In allen Fällen wird eine Mitgliedschaft zum Verein nicht begründet. Die Beschränkungen des sachlichen Geltungsbereiches (§ 1 Nr. 3) entfallen in den Fällen b, c, d und e.

6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Mitgliedschaft

§ 3

1. Mitglied wird jeder, der mit dem Verein einen Versicherungsvertrag abschließt oder in einen bereits bestehenden Versicherungsvertrag eintritt (Ausnahme siehe Ziffer 2). In der Kraftfahrtversicherung können für folgende Wagnisse keine Verträge mit dem Verein abgeschlossen werden:

- a) Kraftomnibusse jeder Art einschließlich deren Anhänger,
- b) Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller.

2. Den unter Ziffer 1 Aufgeführten kann kurzfristiger Versicherungsschutz (unterjährige Versicherung) gegen festen Beitrag gewährt werden, ohne dass sie Mitglieder des Vereins werden. In der Tierversicherung erfolgt die Versicherung gegen festen Beitrag und ohne dass die Versicherungsnehmer Mitglieder des Vereins werden, soweit die Allgemeinen Versicherungsbedingungen dies vorsehen. Außer in den zuvor genannten Fällen kann der Verein Versicherungsverträge gegen festen Beitrag abschließen, ohne dass die Versicherungsnehmer Mitglieder des Vereins werden, sofern auf das Nichtmitgliedergeschäft insgesamt höchstens ein Zehntel der Gesamtbeitragseinnahmen des Vereins entfällt.

3. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Versicherungsverhältnis des Mitgliedes aufhört. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verlieren die ausscheidenden Mitglieder alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte, sie bleiben jedoch für die Verbindlichkeiten des Vereins aus dem Geschäftsjahr, in dem sie ausscheiden, haftbar.

III. Organe

§ 4

Die Organe des Vereins sind:

- A. der Vorstand
- B. der Aufsichtsrat
- C. die Mitgliederversammlung
- D. der Vorstandsbeirat

A. Der Vorstand

§ 5

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.

2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung.

3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Ist ein Vorstandsvorsitzender ernannt, so gibt bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag. Satz 2 gilt nicht bei einem zweigliedrigen Vorstand.

4. Der Verein wird vertreten durch:

- a) zwei Vorstandsmitglieder oder
- b) ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen.

B. Der Aufsichtsrat

§ 6

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen.

Die Mitgliederversammlung kann gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern für ein bestimmtes Aufsichtsratsmitglied oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder ein Ersatzmitglied wählen, das für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitgliedes an dessen Stelle tritt.

2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden bis zur Beendigung derjenigen Mitgliederversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.

Wird in Ermangelung eines Ersatzmitgliedes ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitgliedes gewählt, so gilt sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes.

Jedes Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Aufsichtsrates kann, sofern nicht ein wichtiger Grund zur fristlosen Niederlegung des Amtes berechtigt, sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Scheidet im Laufe der Wahlperiode der Vorsitzende oder einer der gewählten Stellvertreter aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat innerhalb von sechs Monaten eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jedes Geschäftsjahr eine feste Vergütung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Vorsitzende erhält das Doppelte dieses Betrages. Den Aufsichtsratsmitgliedern werden außerdem Reisekosten erstattet. Soweit sie aufgrund des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Mai 1967 für ihre Aufsichtsrats Tätigkeit Umsatzsteuer zu zahlen haben, wird diese vom Verein erstattet.

§ 7

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Beschlussfassung durch schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmen-

gleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Bei schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Stimmabgabe gelten die Bestimmungen entsprechend.

3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und jeweils einem weiteren Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen ist.

4. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Ihnen können Aufgaben zugewiesen werden, soweit es das Gesetz zulässt. An den Ausschusssitzungen können Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, teilnehmen, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende nichts anderes bestimmt.

§ 8

1. Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann sie auch mündlich, fernmündlich oder telegrafisch erfolgen. Ebenso kann in dringenden Fällen ein Beschluss durch schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Umfrage herbeigeführt werden (vgl. § 7 Abs. 1).

2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden statt, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied es verlangt. Die Sitzung hat binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattzufinden.

§ 9

Der Aufsichtsrat hat die Befugnis, durch Geschäftsordnung oder durch Beschluss festzulegen, dass bestimmte Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vom Vorstand vorgenommen werden können. Insbesondere ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:

1. zur Erteilung von Prokuren,
2. zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, die nach Art, Umfang oder damit verbundenem Risiko von besonderer Bedeutung sind,
3. zur Beleihung von Grundstücken,
4. zur Anlegung von Vermögenswerten, die nach Art, Umfang oder damit verbundenem Risiko von besonderer Bedeutung sind,
5. zur Festsetzung der zu zahlenden Nachschüsse,
6. zur Festsetzung von Beitragsrückerstattungen.

C. Die Mitgliederversammlung

§ 10

Die Mitgliederversammlungen des Vereins finden in Münster (Westf.) statt, die ordentlichen spätestens im Monat August.

§ 11

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen.

§ 12

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist spätestens am dritten Werktag vor ihrer Abhaltung, unter Angabe der Nummer des Versicherungsscheines, beim Verein anzu-melden.

2. Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten, der selbst Mitglied des Vereins sein muss, ausgeübt werden. Die Bevollmächtigten müssen eine vom Vertretenen eigenhändig unterschriebene Vollmacht vorlegen, in der die Nummer seines Versicherungsscheines angegeben ist. Ein Bevollmächtigter kann höchstens drei andere Mitglieder vertreten. Der Verein ist von der Ausstellung der Vollmacht spätestens drei Werktage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu unterrichten.

§ 13

1. Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates.

2. Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.

§ 14

1. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung etwas Abweichendes bestimmen, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

2. Wird bei der Vornahme der Wahlen durch die Mitgliederversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, denen die beiden größten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet das Los.

§ 15

Die nach Gesetzen oder Verordnungen der staatlichen Versicherungsaufsicht bestimmten Rechte einer Minderheit von Mitgliedern der Mitgliederversammlung stehen einer Minderheit von einem Zwanzigstel der stimmberechtigten Mitglieder zu.

§ 16

Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung über Beitragserhöhungen inso-wweit zu, als die Erhöhungen mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse erfolgen sollen. Ausgenommen hiervon sind Beitragserhöhungen aufgrund von Festpreis-

vorschriften. Satz 1 gilt ferner nicht für Beitragserhöhungen, die mit dem Versicherungsnehmer frei vereinbart werden, und für solche Beitragserhöhungen, zu denen der Verein bereits aufgrund der Allgemeinen Versicherungsbedingungen berechtigt ist.

D. Der Vorstandsbeirat

§ 17

1. Der Vorstandsbeirat unterstützt den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben.

2. Dem Vorstandsbeirat sollen nicht mehr Personen als dem Vorstand angehören. Ihm dürfen keine Personen angehören, die in einem selbstständigen oder unselbstständigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu der LVM Versicherung stehen oder standen.

3. Die Mitglieder des Vorstandsbeirates werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Aufsichtsrat jeweils für die Dauer von höchstens fünf Jahren ernannt.

4. Die Mitglieder des Vorstandsbeirates erhalten eine Vergütung, deren Höhe der Aufsichtsrat festsetzt.

5. Der Vorstand kann eine vom Aufsichtsrat zu genehmigende Geschäftsordnung für den Vorstandsbeirat erlassen.

IV. Rechnungs- und Buchführungswesen

§ 18

Der Vorstand hat in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und den Abschlussprüfern einzureichen. Er hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes unverzüglich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung beschließt all-jährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

V. Rücklage, Deckung der Ausgaben, Verwendung der Überschüsse

§ 19

1. Zur Deckung der sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Verluste und zur tunlichsten Vermeidung von Nachschüssen ist eine Verlustrücklage anzusammeln. Ihr werden zugeführt:

- a) mindestens der handelsrechtliche Jahresüberschuss, bis die Verlustrücklage 25% der Beitragseinnahme für eigene Rechnung erreicht oder wieder erreicht hat,
- b) die Beiträge, die ihr weiterhin durch Beschluss der Mitgliederversammlung überwiesen werden.

2. Die Verlustrücklage darf zur Deckung eines im Geschäftsjahr entstandenen Verlustes nur bis zur Hälfte ihres jeweiligen Bestandes in Anspruch genommen werden, wobei jedoch mindestens 1.000.000 Euro in der Verlustrücklage verbleiben müssen. Ein danach noch bestehender Verlust ist, wenn er nicht mit Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde vorgetragen wird, durch Nachschüsse zu decken, zu deren Entrichtung sämtliche Mitglieder im Verhältnis ihrer Beiträge im letzten Geschäftsjahr verpflichtet sind.

Die Nachschusspflicht wird auf die Höhe der Jahresbeiträge beschränkt. Verbleibt nach Ausschöpfung der Nachschusspflicht noch ein Verlust, so darf zu seiner Deckung die Verlustrücklage restlos in Anspruch genommen werden.

Der Nachschussbetrag wird für jedes einzelne Mitglied gemäß den vorstehenden Bestimmungen durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt und jedem einzelnen Mitglied schriftlich mitgeteilt mit der Aufforderung zur Zahlung binnen einer Frist von vier Wochen und dem Hinweis, dass bei Nichtzahlung die Verzugsfolgen des § 38 Versicherungsvertragsgesetz eintreten.

§ 20

1. Der nach Vornahme von Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie nach Bildung von Rücklagen und Rückstellungen verbleibende Überschuss ist in voller Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuweisen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist ausschließlich zur Gewährung von Beitragsrückerstattungen bestimmt.

2. Die Beitragsrückerstattungen können für alle oder einzelne versicherte Wagnisse erfolgen. Sie können beschränkt werden auf im letzten Geschäftsjahr schadenfrei verlaufene Risiken oder auch gestaffelt nach der Dauer der Schadenfreiheit vor-

genommen werden. Erfolgt eine Beitragsrückerstattung auch an schadenbehaftete Risiken, so kann ihr Anteil auf den Betrag beschränkt werden, um den die Beitragsrückerstattung die Entschädigungsleistung des Vereins übersteigt. Im Laufe des Geschäftsjahres beigetretene oder ausgeschiedene Mitglieder sind von jeglicher Beitragsrückerstattung ausgeschlossen. In der Kraftverkehrsversicherung können abweichend von Satz 4 auch im Laufe des Geschäftsjahres beigetretene oder ausgeschiedene Mitglieder bei der Beitragsrückerstattung berücksichtigt werden.

VI. Vermögensanlage

§ 21

Die Anlage des Vermögens erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

VII. Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

§ 22

1. Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen, sofern sie sich nicht auf Allgemeine Versicherungsbedingungen beziehen, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2. Zur Vornahme von Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

3. Der Aufsichtsrat ist ferner ermächtigt, für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung des Abänderungsbeschlusses die Vornahme von Änderungen verlangt, dem zu entsprechen.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

5. Die Bestimmung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen über Beiträge kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden. Sonstige Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen berühren die durch Versicherungsvertrag begründeten Rechte und Pflichten der Versicherungsnehmer nur dann, wenn diese nach Mitteilung der Änderungen binnen einer ihnen vom Vorstand gesetzten Frist ihre Zustimmung erteilen.

6. Die Bestimmungen der §§ 3 Abs. 1 und 3; 9 Ziff. 5 und 6; 12; 15; 16; 19 Abs. 2 und 20 Abs. 2 der Satzung können auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.

VIII. Auflösung des Vereins

§ 23

1. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins müssen in zwei Mitgliederversammlungen gefasst werden, die mindestens vier Wochen auseinanderliegen. Erforderlich ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Eine Bevollmächtigung bei der Stimmabgabe gemäß § 12 Ziff. 2 ist nicht zulässig. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2. Über die Verwendung des bei der Abwicklung etwa vorhandenen Überschusses beschließen die beiden Mitgliederversammlungen. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Abwicklung die gesetzlichen Bestimmungen.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 22. Juli 2015, Geschäftszeichen: VA 31-I 5002-5402-2014/0001.

Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (Code of Conduct)

Hinweis: Die LVM Versicherung ist zum 01. Februar 2013 dem Code of Conduct beigetreten.

I. Einleitung

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit Sitz in Berlin ist die Dachorganisation der privaten Versicherer in Deutschland. Ihm gehören über 450 Mitgliedsunternehmen an. Diese bieten als Risikoträger Risikoschutz und Unterstützung sowohl für private Haushalte als auch für Industrie, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen. Der Verband setzt sich für alle die Versicherungswirtschaft betreffenden Fachfragen und für ordnungspolitische Rahmenbedingungen ein, die den Versicherern die optimale Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglichen.

Die Versicherungswirtschaft ist von jeher darauf angewiesen, in großem Umfang personenbezogene Daten der Versicherten zu verwenden. Sie werden zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt, um Versicherer zu beraten und zu betreuen sowie um das zu versichernde Risiko einzuschätzen, die Leistungspflicht zu prüfen und Versicherungsmisbrauch im Interesse der Versichertengemeinschaft zu verhindern. Versicherungen können dabei heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfüllen.

Die Wahrung der informationellen Selbstbestimmung und der Schutz der Privatsphäre sowie die Sicherheit der Datenverarbeitung sind für die Versicherungswirtschaft ein Kernanliegen, um das Vertrauen der Versicherten zu gewährleisten. Alle Regelungen müssen nicht nur im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzrichtlinie, des Bundesdatenschutzgesetzes und aller bereichsspezifischen Vorschriften über den Datenschutz stehen, sondern die beigetretenen Unternehmen der Versicherungswirtschaft verpflichten sich darüber hinaus, den Grundsätzen der Transparenz, der Erforderlichkeit der verarbeiteten Daten und der Datenvermeidung und -sparsamkeit in besonderer Weise nachzukommen.

Hierzu hat der GDV im Einvernehmen mit seinen Mitgliedsunternehmen die folgenden Verhaltensregeln für den Umgang mit den personenbezogenen Daten der Versicherten aufgestellt. Sie schaffen für die Versicherungswirtschaft weitestgehend einheitliche Standards und fördern die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Regelungen. Die für die Mitgliedsunternehmen zuständigen Aufsichtsbehörden haben den Verhaltensregeln zugestimmt. Daraufhin sind sie dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als für den GDV zuständige Aufsichtsbehörde unterbreitet und von ihm als mit dem geltenden Datenschutzrecht vereinbar erklärt worden. Die Mitgliedsunternehmen des

GDV, die diesen Verhaltensregeln gemäß Artikel 30 beitreten, verpflichten sich damit zu deren Einhaltung.

Die Verhaltensregeln sollen den Versicherern der beigetretenen Unternehmen die Gewähr bieten, dass Datenschutz- und Datensicherheitsbelange bei der Gestaltung und Bearbeitung von Produkten und Dienstleistungen berücksichtigt werden. Der GDV versichert seine Unterstützung bei diesem Anliegen. Die beigetretenen Unternehmen weisen ihre Führungskräfte und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die Verhaltensregeln einzuhalten. Antragsteller und Versicherte werden über die Verhaltensregeln informiert.

Darüber hinaus sollen mit den Verhaltensregeln zusätzliche Einwilligungen möglichst entbehrlich gemacht werden. Grundsätzlich sind solche nur noch für die Verarbeitung von besonders sensiblen Arten personenbezogener Daten wie Gesundheitsdaten sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung erforderlich. Für die Verarbeitung von besonders sensiblen Arten personenbezogener Daten wie Gesundheitsdaten hat der GDV gemeinsam mit den zuständigen Aufsichtsbehörden Mustererklärungen mit Hinweisen zu deren Verwendung erarbeitet. Die beigetretenen Unternehmen sind von den Datenschutzbehörden aufgefordert, angepasst an ihre Geschäftsabläufe Einwilligungstexte zu verwenden, die der Musterklausel entsprechen. Die vorliegenden Verhaltensregeln konkretisieren und ergänzen die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes für die Versicherungsbranche. Als Spezialregelungen für die beigetretenen Mitgliedsunternehmen des GDV erfassen sie die wichtigsten Verarbeitungen personenbezogener Daten, welche die Unternehmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung, Beendigung oder Akquise von Versicherungsverträgen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen vornehmen.

Da die Verhaltensregeln geeignet sein müssen, die Datenverarbeitung aller beigetretenen Unternehmen zu regeln, sind sie möglichst allgemeingültig formuliert. Deshalb kann es erforderlich sein, dass die einzelnen Unternehmen diese in unternehmensspezifischen Regelungen konkretisieren. Das mit den Verhaltensregeln erreichte Datenschutz- und Datensicherheitsniveau wird dabei nicht unterschritten. Darüber hinaus ist es den Unternehmen unbenommen, Einzelregelungen mit datenschutzrechtlichem Mehrwert, z. B. für besonders sensible Daten wie Gesundheitsdaten oder für die Verarbeitung von Daten im Internet, zu treffen. Haben die beigetretenen Unternehmen bereits solche besonders

datenschutzfreundlichen Regelungen getroffen oder bestehen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden spezielle Vereinbarungen oder Absprachen zu besonders datenschutzgerechten Verfahrensweisen, behalten diese selbstverständlich auch nach dem Beitritt zu diesen Verhaltensregeln ihre Gültigkeit.

Unbeschadet der hier getroffenen Regelungen gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. Unberührt bleiben die Vorschriften zu Rechten und Pflichten von Beschäftigten der Versicherungswirtschaft.

II. Begriffsbestimmungen

Für die Verhaltensregeln gelten die Begriffsbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Darüber hinaus sind:

Unternehmen:

die diesen Verhaltensregeln beigetretenen Mitgliedsunternehmen des GDV, soweit sie das Versicherungsgeschäft als Erstversicherer betreiben,

Versicherungsverhältnis:

Versicherungsvertrag einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisse,

Betroffene:

Versicherte, Antragsteller oder weitere Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft verarbeitet werden,

Versicherte:

Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen des Unternehmens, versicherte Personen einschließlich der Teilnehmer an Gruppenversicherungen,

Antragsteller:

Personen, die ein Angebot angefragt haben oder einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages stellen, unabhängig davon, ob der Versicherungsvertrag zustande kommt,

weitere Personen:

außerhalb des Versicherungsverhältnisses stehende Betroffene, wie Geschädigte, Zeugen und sonstige Personen, deren Daten das Unternehmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses erhebt, verarbeitet und nutzt,

Datenerhebung:

das Beschaffen von Daten über die Betroffenen,

Datenverarbeitung:

Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten,

Datennutzung:

jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt,

Automatisierte Verarbeitung:

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen,

Stammdaten:

die allgemeinen Kundendaten der Versicherten: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Kundennummer, Versicherungsnummer(n) und vergleichbare Identifikationsdaten sowie Kontoverbindung, Telekommunikationsdaten, Werbesperren, Werbeeinwilligung und Sperren für Markt- und Meinungsforschung,

Dienstleister:

andere Unternehmen oder Personen, die eigenverantwortlich Aufgaben für das Unternehmen wahrnehmen,

Auftragnehmer:

andere Unternehmen oder Personen, die weisungsgebunden im Auftrag des Unternehmens personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen,

Vermittler:

selbstständig handelnde natürliche Personen (Handelsvertreter) und Gesellschaften, welche als Versicherungsvertreter oder -makler im Sinne des § 59 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Versicherungsverträge vermitteln oder abschließen.

III. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 – Geltungsbereich

(1) Die Verhaltensregeln gelten für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft durch die Unternehmen. Dazu gehört neben dem Versicherungsverhältnis die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche, auch wenn ein Versicherungsvertrag nicht zustande kommt, nicht oder nicht mehr besteht.

(2) Unbeschadet der hier getroffenen Regelungen gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

Art. 2 – Grundsatz

(1) Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nur, soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses erforderlich ist, insbesondere zur Bearbeitung eines Antrags, zur Beurteilung des zu versichernden Risikos, zur Erfüllung der Beratungspflichten nach § 6 VVG, zur Prüfung einer Leistungspflicht und zur internen Prüfung des fristgerechten Forderungsausgleichs. Sie erfolgt auch zur Missbrauchsbekämpfung oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder zu Zwecken der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung.

(2) Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen der den Betroffenen bekannten Zweckbestimmung verarbeitet oder genutzt. Eine Änderung oder Erweiterung der Zweckbestimmung erfolgt

nur, wenn sie rechtlich zulässig ist und die Betroffenen darüber informiert wurden oder wenn die Betroffenen eingewilligt haben.

Art. 3 – Grundsätze zur Qualität der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

(1) Die Unternehmen verpflichten sich, alle personenbezogenen Daten in rechtmäßiger und den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen entsprechender Weise zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

(2) Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung richtet sich an dem Ziel der Datenvermeidung und Datensparsamkeit aus, insbesondere werden die Möglichkeiten zur Anonymisierung und Pseudonymisierung genutzt, soweit dies möglich ist und der Aufwand nicht unverhältnismäßig zu dem angestrebten Schutzzweck ist. Dabei ist die Anonymisierung der Pseudonymisierung vorzuziehen.

(3) Die verantwortliche Stelle trägt dafür Sorge, dass die vorhandenen personenbezogenen Daten richtig und auf dem aktuellen Stand gespeichert sind. Es werden angemessene Maßnahmen dafür getroffen, dass nicht zutreffende oder unvollständige Daten berichtigt, gelöscht oder gesperrt werden.

(4) Die Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 werden dokumentiert. Grundsätze hierfür werden in das Datenschutzkonzept der Unternehmen aufgenommen (Artikel 4 Absatz 2).

Art. 4 – Grundsätze der Datensicherheit

(1) Zur Gewährleistung der Datensicherheit werden die erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen. Dabei sind Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind zu gewährleisten, dass

1. nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
2. personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität),
3. personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit),
4. jederzeit personenbezogene Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),
5. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit),
6. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (Transparenz).

Das sind insbesondere die in der Anlage zu § 9 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz enthaltenen Maßnahmen.

(2) Die in den Unternehmen veranlassenen Maßnahmen werden in ein umfassendes, die Verantwortlichkeiten regelndes Datenschutz- und -sicherheitskonzept integriert, welches unter Einbeziehung der betrieb-

lichen Datenschutzbeauftragten erstellt wird.

Art. 5 – Einwilligung

(1) Soweit die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten, insbesondere Daten über die Gesundheit, auf eine Einwilligung sowie, soweit erforderlich, auf eine Schweigepflichtentbindungserklärung der Betroffenen gestützt wird, stellt das Unternehmen sicher, dass diese auf der freien Entscheidung der Betroffenen beruht, wirksam und nicht widerrufen ist.

(2) Soweit die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten von Minderjährigen auf eine Einwilligung sowie, soweit erforderlich, auf eine Schweigepflichtentbindungserklärung gestützt wird, werden diese Erklärungen von dem gesetzlichen Vertreter eingeholt. Frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres werden diese Erklärungen bei entsprechender Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen von diesem selbst eingeholt.

(3) Die Einwilligung und die Schweigepflichtentbindung können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ist die Einwilligung zur Durchführung des Vertrages oder der Schadensabwicklung erforderlich, ist ein Widerruf nach den Grundsätzen von Treu und Glauben ausgeschlossen oder führt dazu, dass die Leistung nicht erbracht werden kann. Diese Beschränkung der Widerrufsmöglichkeit gilt nicht für mündlich erteilte Einwilligungen.

(4) Das einholende Unternehmen bzw. der die Einwilligung einholende Vermittler stellt sicher und dokumentiert, dass die Betroffenen zuvor über die verantwortliche(n) Stelle(n), den Umfang, die Form und den Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung sowie die Möglichkeit der Verweigerung und die Widerruflichkeit der Einwilligung und deren Folgen informiert sind.

(5) Grundsätzlich wird die Einwilligung in Schriftform gemäß § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeholt. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen erteilt werden, wird sie so hervorgehoben, dass sie ins Auge fällt. Im Falle besonderer Umstände, z. B. in Eilsituationen oder wenn der Kommunikationswunsch von den Betroffenen ausgegangen ist, und wenn die Einholung einer Einwilligung auf diesem Wege im besonderen Interesse der Betroffenen liegt, kann die Einwilligung auch in anderer Form als der Schriftform, z. B. in Textform oder mündlich, erteilt werden.

(6) Wird die Einwilligung mündlich eingeholt, ist dies zu dokumentieren und den Betroffenen mit der nächsten Mitteilung schriftlich oder in Textform, wenn dies dem Vertrag oder der Anfrage des Betroffenen entspricht, zu bestätigen. Wird die Bestätigung in Textform erteilt, muss der Inhalt der Bestätigung unverändert reproduzierbar in den Herrschaftsbereich des Betroffenen gelangt sein.

(7) Eine Einwilligung kann elektronisch erteilt werden, wenn der Erklärungsinhalt schriftlich oder entsprechend Abs. 6 Satz 2 in Textform bestätigt wird. Bei elektronischen Einwilligungen zum Zwecke der

Werbung kann die Bestätigung entfallen, wenn die Einwilligung protokolliert wird, die Betroffenen ihren Inhalt jederzeit abrufen können und die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Bei sonstigen elektronischen Einwilligungen, insbesondere zum Zwecke eines Vertragsabschlusses, kann die Bestätigung entfallen, wenn die Abgabe der Erklärung protokolliert wird und der Inhalt vor der Abgabe der Erklärung zum Vertragsschluss unverändert reproduzierbar in den Herrschaftsbereich der Betroffenen gelangt ist, zum Beispiel durch einen Download, und die Betroffenen unmittelbar danach den Erhalt und die Lesbarkeit, etwa durch Anklicken eines Feldes, versichert haben.

(8) Die Bestätigung der Einwilligung zu Werbezwecken in mündlicher oder in elektronischer Form erfolgt spätestens mit der nächsten Mitteilung. Sonstige mündlich oder elektronisch erteilten Einwilligungen werden zeitnah bestätigt.

Art. 6 – Besondere Arten personenbezogener Daten

(1) Besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere Angaben über die Gesundheit) werden grundsätzlich mit Einwilligung der Betroffenen nach Artikel 5 und, soweit erforderlich, auf Grund einer Schweigepflichtentbindung erhoben, verarbeitet oder genutzt. In diesem Fall muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

(2) Darüber hinaus werden besondere Arten personenbezogener Daten auf gesetzlicher Grundlage erhoben, verarbeitet oder genutzt. Dies ist insbesondere dann zulässig, wenn es zur Gesundheitsvorsorge bzw. -versorgung im Rahmen der Aufgabenerfüllung der privaten Krankenversicherungsunternehmen erforderlich ist oder wenn es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche auch im Rahmen eines Rechtsstreits erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen am Abschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

IV. Datenerhebung

Art. 7 – Datenerhebung bei den Betroffenen, Informationspflichten und –recht und Erhebung von Daten weiterer Personen

(1) Personenbezogene Daten werden grundsätzlich bei den Betroffenen unter Berücksichtigung von §§ 19, 31 VVG selbst erhoben.

(2) Die Unternehmen stellen sicher, dass die Betroffenen über die Identität der verantwortlichen Stelle (Name, Sitz), die Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung und die Kategorien von Empfängern unterrichtet werden. Diese Informationen werden vor oder spätestens bei der Erhebung gegeben, es sei denn, die Betroffenen haben bereits auf andere Weise Kenntnis von ihnen erlangt.

(3) Die Betroffenen werden auf ihre in Abschnitt VIII festgelegten Rechte hingewiesen.

(4) Personenbezogene Daten weiterer Personen im Sinne dieser Verhaltensregeln werden nur erhoben, wenn dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Versicherungsverhältnisses erforderlich ist und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung überwiegender schutzwürdiger Interessen dieser Personen bestehen.

Art. 8 – Datenerhebung ohne Mitwirkung der Betroffenen

(1) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 werden Daten nur dann ohne Mitwirkung der Betroffenen erhoben, wenn dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Versicherungsverhältnisses erforderlich ist oder die Erhebung bei den Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung überwiegender schutzwürdiger Interessen der Betroffenen bestehen, insbesondere wenn der Versicherungsnehmer bei Gruppenversicherungen zulässigerweise die Daten der versicherten Personen oder bei Lebensversicherungen die Daten der Bezugsberechtigten angibt.

(2) Die Erhebung von Gesundheitsdaten bei Dritten erfolgt, soweit erforderlich, mit wirksamer Schweigepflichtentbindungserklärung der Betroffenen und nach Maßgabe des § 213 VVG.

(3) Das Unternehmen, das personenbezogene Daten ohne Mitwirkung der Betroffenen erhebt, stellt sicher, dass die Betroffenen anlässlich der ersten Speicherung über diese, die Art der Daten, die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle informiert werden. Die Information unterbleibt, soweit die Betroffenen auf andere Weise von der Speicherung Kenntnis erlangt haben, wenn für eigene Zwecke gespeicherte Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind und eine Benachrichtigung wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle unverhältnismäßig ist oder wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden rechtlichen Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

V. Verarbeitung personenbezogener Daten

Art. 9 – Gemeinsame Verarbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe

(1) Wenn das Unternehmen einer Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen angehört, können die Stammdaten von Antragstellern und Versicherten sowie Angaben über die Art der bestehenden Verträge zur zentralisierten Bearbeitung von bestimmten Verfahrensabschnitten im Geschäftsablauf (z. B. Telefonate, Post, Inkasso) in einem von Mitgliedern der Gruppe gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn sichergestellt ist, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen und die Einhaltung dieser Verhaltens-

regeln (insbesondere der Artikel 21 und 22) durch die für das gemeinsame Verfahren verantwortliche Stelle gewährleistet ist.

(2) Stammdaten weiterer Personen werden in gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren nur erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist. Dies ist technisch und organisatorisch zu gewährleisten.

(3) Abweichend von Absatz 1 können die Versicherungsunternehmen der Gruppe auch weitere Daten aus Anträgen und Verträgen anderer Unternehmen der Gruppe verwenden. Dies setzt voraus, dass dies zum Zweck der Beurteilung des konkreten Risikos eines neuen Vertrages vor dessen Abschluss erforderlich ist. Die Betroffenen müssen auf das Vorhandensein von Daten in einem anderen Unternehmen der Gruppe hingewiesen haben oder erkennbar vom Vorhandensein ihrer Daten in einem anderen Unternehmen der Gruppe ausgegangen sein sowie in den Datenabruf eingewilligt haben.

(4) Erfolgt eine gemeinsame Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten gemäß Absatz 1, werden die Versicherten darüber bei Vertragsabschluss oder bei Neueinrichtung eines solchen Verfahrens in Textform informiert.

(5) Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste aller Unternehmen der Gruppe bereit, die an einer zentralisierten Bearbeitung teilnehmen, und macht diese in geeigneter Form bekannt.

(6) Nimmt ein Unternehmen für ein anderes Mitglied der Gruppe Datenerhebungen, -verarbeitungen oder -nutzungen vor, richtet sich dies nach Artikel 21 oder 22 dieser Verhaltensrichtlinie.

Art. 10 – Tarifikalkulation und Prämienberechnung

(1) Die Versicherungswirtschaft errechnet auf der Basis von Statistiken und Erfahrungswerten mit Hilfe versicherungsmathematischer Methoden die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Versicherungsfällen sowie deren Schadenhöhe und entwickelt auf dieser Grundlage Tarife. Dazu werten Unternehmen Daten aus Versicherungsverhältnissen ausschließlich in anonymisierter oder, soweit dies für die vorgenannten Zwecke nicht ausreichend ist, pseudonymisierter Form aus.

(2) Eine Übermittlung von Daten an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, den Verband der privaten Krankenversicherung e.V. oder andere Stellen zur Errechnung unternehmensübergreifender Statistiken oder zur Tarifikalkulation erfolgt nur in anonymisierter oder, soweit erforderlich, pseudonymisierter Form. Der Rückschluss auf die Betroffenen ist auszuschließen.

(3) Zur Ermittlung der risikogerechten Prämie werden diese Tarife auf die individuelle Situation des Antragstellers angewandt. Darüber hinaus kann eine Bewertung des individuellen Risikos des Antragstellers durch spezialisierte Risikoprüfer, z. B. Ärzte, in die Prämienmittlung einfließen. Hierzu werden auch personenbezogene Daten verwendet, die im Rahmen dieser Verhaltensrichtlinie erhoben worden sind.

Art. 11 – Scoring

Für das Scoring gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 28b BDSG.

Art. 12 – Bonitätsdaten

Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Bonitätsdaten gelten die gesetzlichen Regelungen.

Art. 13 – Automatisierte Einzelentscheidungen

(1) Entscheidungen, die für die Betroffenen eine negative rechtliche oder wirtschaftliche Folge nach sich ziehen oder sie erheblich beeinträchtigen, werden grundsätzlich nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dienen. Dies wird organisatorisch sichergestellt. Die Informationstechnik wird grundsätzlich nur als Hilfsmittel für eine Entscheidung herangezogen, ohne dabei deren einzige Grundlage zu bilden. Dies gilt nicht, wenn einem Begehren der Betroffenen in vollem Umfang stattgegeben wird.

(2) Sofern automatisierte Entscheidungen zu Lasten der Betroffenen getroffen werden, wird dies den Betroffenen von der verantwortlichen Stelle unter Hinweis auf das Auskunftsrecht mitgeteilt. Auf Verlangen werden den Betroffenen auch der logische Aufbau der automatisierten Verarbeitung sowie die wesentlichen Gründe dieser Entscheidung mitgeteilt und erläutert, um ihnen die Geltendmachung ihres Standpunktes zu ermöglichen. Die Information über den logischen Aufbau umfasst die verwendeten Datenarten sowie ihre Bedeutung für die automatisierte Entscheidung. Die Entscheidung wird auf dieser Grundlage in einem nicht ausschließlich automatisierten Verfahren erneut geprüft.

(3) Der Einsatz automatisierter Entscheidungshilfen wird dokumentiert.

Art. 14 – Hinweis- und Informationssystem (HIS)

(1) Die Unternehmen der deutschen Versicherungswirtschaft – mit Ausnahme der privaten Krankenversicherer – nutzen ein Hinweis- und Informationssystem (HIS) zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Der Betrieb und die Nutzung des HIS erfolgen nach den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes zur geschäftsmäßigen Datenerhebung und -speicherung zum Zweck der Übermittlung (Auskunftei).

(2) Das HIS wird getrennt nach Versicherungssparten betrieben. In allen Sparten wird der Datenbestand in jeweils zwei Datenpools getrennt verarbeitet: in einem Datenpool für die Abfrage zur Risikoprüfung im Antragsfall (A-Pool) und in einem Pool für die Abfrage zur Leistungsprüfung (L-Pool). Die Unternehmen richten die Zugriffsberechtigungen für ihre Mitarbeiter entsprechend nach Sparten und Aufgaben getrennt ein.

(3) Die Unternehmen melden bei Vorliegen festgelegter Einmeldekriterien Daten zu Personen, Fahrzeugen oder Immobilien an den Betreiber des HIS, wenn ein erhöhtes Risiko vorliegt oder eine Auffälligkeit, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten

könnte. Vor einer Einmeldung von Daten zu Personen erfolgt eine Abwägung der Interessen der Unternehmen und des Betroffenen. Bei Vorliegen der festgelegten Meldekriterien ist regelmäßig von einem überwiegenden berechtigten Interesse des Unternehmens an der Einmeldung auszugehen. Besondere Arten personenbezogener Daten, wie z. B. Gesundheitsdaten, werden nicht an das HIS gemeldet.

(4) Die Unternehmen informieren die Versicherungsnehmer bereits bei Vertragsabschluss in allgemeiner Form über das HIS unter Angabe der verantwortlichen Stelle mit deren Kontaktdaten. Sie benachrichtigen anlässlich der Einmeldung die Betroffenen über die Art der gemeldeten Daten, den Zweck der Meldung, den Datenempfänger und den möglichen Abruf der Daten.

(5) Ein Abruf von Daten aus dem HIS kann bei Antragstellung und im Leistungsfall erfolgen, nicht jedoch bei Auszahlung einer Kapitallebensversicherung im Erbensfall. Der Datenabruf ist nicht die alleinige Grundlage für eine Entscheidung im Einzelfall. Die Informationen werden lediglich als Hinweis dafür gewertet, dass der Sachverhalt einer näheren Prüfung bedarf. Alle Datenabrufe erfolgen im automatisierten Abrufverfahren und werden protokolliert für Revisionszwecke und den Zweck, stichprobenartig deren Berechtigung prüfen zu können.

(6) Soweit zur weiteren Sachverhaltsaufklärung erforderlich, können im Leistungsfall auch Daten zwischen dem einmeldenden und dem abrufenden Unternehmen ausgetauscht werden, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat. Der Datenaustausch wird dokumentiert. Soweit der Datenaustausch nicht gemäß Artikel 15 erfolgt, werden die Betroffenen über den Datenaustausch informiert. Eine Information ist nicht erforderlich, solange die Aufklärung des Sachverhalts dadurch gefährdet würde oder wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis vom Datenaustausch erlangt haben.

(7) Die im HIS gespeicherten Daten werden spätestens am Ende des 4. Jahres nach dem Vorliegen der Voraussetzung für die Einmeldung gelöscht. Zu einer Verlängerung der Speicherdauer auf maximal 10 Jahre kommt es in der Lebensversicherung im Leistungsbereich oder bei erneuter Einmeldung innerhalb der regulären Speicherzeit gemäß Satz 1. Daten zu Anträgen, bei denen kein Vertrag zustande gekommen ist, werden im HIS spätestens am Ende des 3. Jahres nach dem Jahr der Antragstellung gelöscht.

(8) Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft gibt unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einen detaillierten Leitfaden zur Nutzung des HIS an die Unternehmen heraus.

Art. 15 – Aufklärung von Widersprüchlichkeiten

(1) Ergeben sich bei oder nach Vertragsabschluss für den Versicherer konkrete Anhaltspunkte dafür, dass bei der Antragstellung oder bei Aktualisierungen von

Antragsdaten während des Versicherungsverhältnisses unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde oder dass falsche oder unvollständige Sachverhaltsangaben bei der Feststellung eines entstandenen Schadens gemacht wurden, nimmt das Unternehmen ergänzende Datenerhebungen, -verarbeitungen und -nutzungen vor, soweit dies zur Aufklärung der Widersprüchlichkeiten erforderlich ist.

(2) Ergänzende Datenerhebungen, -verarbeitungen und -nutzungen zur Überprüfung der Angaben zur Risikobeurteilung bei Antragstellung erfolgen nur innerhalb von fünf Jahren, bei Krankenversicherungen innerhalb von drei Jahren nach Vertragsabschluss. Diese Frist kann sich verlängern, wenn die Anhaltspunkte für eine Anzeigepflichtverletzung dem Unternehmen erst nach Ablauf der Frist durch Prüfung eines in diesem Zeitraum aufgetretenen Schadens bekannt werden. Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Versicherungsnehmer bei der Antragstellung vorsätzlich oder arglistig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, verlängert sich dieser Zeitraum auf 10 Jahre.

(3) Ist die ergänzende Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von besonderen Arten personenbezogener Daten, insbesondere von Daten über die Gesundheit, nach Absatz 1 erforderlich, werden die Betroffenen entsprechend ihrer Erklärung im Versicherungsantrag vor einer Datenerhebung nach § 213 Abs. 2 VVG unterrichtet und auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen oder von den Betroffenen wird zuvor eine eigenständige Einwilligung- und Schweigepflichtbindungserklärung eingeholt.

Art. 16 – Datenaustausch mit anderen Versicherern

(1) Ein Datenaustausch zwischen einem Vorversicherer und seinem nachfolgenden Versicherer wird zur Erhebung tarifrelevanter oder leistungsrelevanter Angaben unter Beachtung des Artikels 8 Abs. 1 vorgenommen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Angaben erforderlich sind:

1. bei der Risikoeinschätzung zur Überprüfung von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere der Schadensfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung,
2. zur Übertragung von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel,
3. zur Übertragung von Altersrückstellungen in der Krankenversicherung auf den neuen Versicherer,
4. zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherer.

In den Fällen der Nummern 1 und 4 ist der Datenaustausch zum Zweck der Risikoprüfung nur zulässig, wenn die Betroffenen bei Datenerhebung im Antrag über den möglichen Datenaustausch und dessen Zweck und Gegenstand informiert werden. Nach einem Datenaustausch zum Zweck der Leistungsprüfung werden die Betroffenen über einen erfolgten Datenaustausch im gleichen Umfang informiert. Artikel 15 bleibt unberührt.

(2) Ein Datenaustausch mit anderen Versicherern außerhalb der für das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS) getroffenen Regelungen erfolgt darüber hinaus, soweit dies zur Prüfung und Abwicklung gemeinsamer, mehrfacher oder kombinierter Absicherung von Risiken, des gesetzlichen Übergangs einer Forderung gegen eine andere Person oder zur Regulierung von Schäden zwischen mehreren Versicherern über bestehende Teilungs- und Regressverzichtsabkommen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen dem entgegensteht.

(3) Der Datenaustausch wird dokumentiert.

Art. 17 – Datenübermittlung an Rückversicherer

(1) Um jederzeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Versicherungsverhältnissen in der Lage zu sein, geben Unternehmen einen Teil ihrer Risiken aus den Versicherungsverträgen an Rückversicherer weiter. Zum weiteren Risikoausgleich bedienen sich in einigen Fällen diese Rückversicherer ihrerseits weiterer Rückversicherer. Zur ordnungsgemäßen Begründung, Durchführung oder Beendigung des Rückversicherungsvertrages werden in anonymisierter oder, soweit dies für die vorgenannten Zwecke nicht ausreichend ist, pseudonymisierter Form Daten aus dem Versicherungsantrag oder -verhältnis, insbesondere Versicherungsnummer, Beitrag, Art und Höhe des Versicherungsschutzes und des Risikos sowie etwaige Risikozuschläge, weitergegeben.

(2) Personenbezogene Daten erhalten die Rückversicherer nur, soweit dies erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen dem entgegensteht. Dies kann der Fall sein, wenn im Rahmen des konkreten Rückversicherungsverhältnisses die Übermittlung personenbezogener Daten an Rückversicherer aus folgenden Gründen erfolgt:

1. Die Rückversicherer führen z.B. bei hohen Vertragssummen oder bei einem schwer einzustufenden Risiko im Einzelfall die Risikoprüfung und die Leistungsprüfung durch,
2. die Rückversicherer unterstützen die Unternehmen bei der Risiko- und Schadenbeurteilung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen,
3. die Rückversicherer erhalten zur Bestimmung des Umfangs der Rückversicherungsverträge einschließlich der Prüfung, ob und in welcher Höhe sie an ein und demselben Risiko beteiligt sind (Kumulkontrolle) sowie zu Abrechnungszwecken Listen über den Bestand der unter die Rückversicherung fallenden Verträge,
4. die Risiko- und Leistungsprüfung durch den Erstversicherer wird von den Rückversicherern stichprobenartig kontrolliert zur Prüfung ihrer Leistungspflicht gegenüber dem Erstversicherer.

(3) Die Unternehmen vereinbaren mit den Rückversicherern, dass personenbezogene Daten von diesen nur zu den in Absatz 2 genannten Zwecken verwendet werden. Soweit die Unternehmen einer Verschwie-

genheitspflicht gemäß § 203 StGB unterliegen, verpflichten sie die Rückversicherer hinsichtlich der Daten, die sie nach Absatz 2 erhalten, Verschwiegenheit zu wahren und weitere Rückversicherer sowie Stellen, die für sie tätig sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Besondere Arten personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, erhalten die Rückversicherer nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 6 erfüllt sind.

VI. Verarbeitung personenbezogener Daten für Vertriebszwecke und zur Markt- und Meinungsforschung

Art. 18 – Verwendung von Daten für Zwecke der Werbung

Personenbezogene Daten werden für Zwecke der Werbung nur auf der Grundlage von § 28 Abs. 3 bis 4 BDSG und unter Beachtung von § 7 UWG erhoben, verarbeitet und genutzt.

Art. 19 – Markt- und Meinungsforschung

(1) Die Unternehmen führen Markt- und Meinungsforschung unter besonderer Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen durch.

(2) Soweit die Unternehmen andere Stellen mit der Markt- und Meinungsforschung beauftragen, ist die empfangende Stelle unter Nachweis der Einhaltung der Datenschutzstandards auszuwählen. Vor der Datenweitergabe sind die Einzelheiten des Forschungsvorhabens vertraglich nach den Vorgaben des Artikels 21 oder 22 zu regeln. Dabei ist insbesondere festzulegen:

- a) dass die übermittelten und zusätzlich erhobenen Daten frühestmöglich anonymisiert werden,
- b) dass die Auswertung der Daten sowie die Übermittlung der Ergebnisse der Markt- und Meinungsforschung an die Unternehmen ausschließlich in anonymisierter Form erfolgen.

(3) Soweit die Unternehmen selbst personenbezogene Daten zum Zweck der Markt- und Meinungsforschung verarbeiten oder nutzen, werden die Daten frühestmöglich anonymisiert. Die Ergebnisse werden ausschließlich in anonymisierter Form gespeichert oder genutzt.

(4) Soweit im Rahmen der Markt- und Meinungsforschung geschäftliche Handlungen vorgenommen werden, die als Werbung zu werten sind, beispielsweise wenn bei der Datenerhebung auch absatzfördernde Äußerungen erfolgen, richtet sich die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten dafür nach den in Artikel 18 getroffenen Regelungen.

Art. 20 – Datenübermittlung an selbstständige Vermittler

(1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt an den betreuenden Vermittler nur, soweit es zur bedarfsgerechten Vorbereitung oder Bearbeitung eines konkreten Antrags bzw. Vertrags oder zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versi-

cherungsangelegenheiten der Betroffenen erforderlich ist. Die Vermittler werden auf ihre besonderen Verschwiegenheitspflichten wie das Berufs- oder Datengeheimnis hingewiesen.

(2) Vor der erstmaligen Übermittlung personenbezogener Daten an einen Versicherungsvertreter oder im Falle eines Wechsels vom betreuenden Versicherungsvertreter auf einen anderen Versicherungsvertreter informiert das Unternehmen die Versicherten oder Antragsteller vorbehaltlich der Regelung des Abs. 3 vor der Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten über den bevorstehenden Datentransfer, die Identität (Name, Sitz) des neuen Versicherungsvertreters und ihr Widerspruchsrecht. Eine Information durch den bisherigen Versicherungsvertreter steht einer Information durch das Unternehmen gleich. Im Falle eines Widerspruchs findet die Datenübermittlung grundsätzlich nicht statt. In diesem Fall wird die Betreuung durch einen anderen Versicherungsvertreter oder das Unternehmen selbst angeboten.

(3) Eine Ausnahme von Absatz 2 besteht, wenn die ordnungsgemäße Betreuung der Versicherten im Einzelfall oder wegen des unerwarteten Wegfalls der Betreuung der Bestand der Vertragsverhältnisse gefährdet ist.

(4) Personenbezogene Daten von Versicherten oder Antragstellern dürfen an einen Versicherungsmakler übermittelt werden, wenn diese dem Makler eine Maklervollmacht erteilt haben. Für den Fall des Wechsels des Maklers gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Eine Übermittlung von Gesundheitsdaten durch das Unternehmen an den betreuenden Vermittler erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, es liegt eine Einwilligung der Betroffenen vor. Gesetzliche Übermittlungsbefugnisse bleiben hiervon unberührt.

VII. Datenverarbeitung im Auftrag und Funktionsübertragung

Art. 21 – Pflichten bei der Datenerhebung und -verarbeitung im Auftrag

(1) Sofern ein Unternehmen personenbezogene Daten gemäß § 11 BDSG im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen lässt (z. B. Elektronische Datenverarbeitung, Scannen und Zuordnung von Eingangspost, Adressverwaltung, Schaden- und Leistungsbearbeitung ohne selbstständigen Entscheidungsspielraum, Sicherstellung der korrekten Verbuchung von Zahlungseingängen, Zahlungsausgang, Inkasso ohne selbstständigen Forderungseinzug, Entsorgung von Dokumenten), wird der Auftragnehmer mindestens gemäß § 11 Abs. 2 BDSG vertraglich verpflichtet. Es wird nur ein solcher Auftragnehmer ausgewählt, der alle für die Verarbeitung notwendigen technischen und organisatorischen Anforderungen und Sicherheitsvorkehrungen durch geeignete Maßnahmen gewährleistet. Das Unternehmen überzeugt sich vor Auftragserteilung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen und dokumentiert die Ergebnisse.

(2) Jede Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung ist nur im Rahmen der Weisungen des Unternehmens zulässig. Vertragsklauseln sollen den Beauftragten für den Datenschutz vorgelegt werden, die bei Bedarf beratend mitwirken.

(3) Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Auftragnehmer bereit. Ist die systematische automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptgegenstand des Auftrags, können die Auftragsdatenverarbeiter in Kategorien zusammengefasst werden unter Bezeichnung ihrer Aufgabe. Dies gilt auch für Auftragnehmer, die nur einmalig tätig werden. Die Liste wird in geeigneter Form bekannt gegeben. Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, sind sie grundsätzlich bei Erhebung über die Liste zu unterrichten.

Art. 22 – Funktionsübertragung an Dienstleister

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung erfolgt, soweit dies für die Zweckbestimmung des Versicherungsverhältnisses mit den Betroffenen erforderlich ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn Sachverständige mit der Begutachtung eines Versicherungsfalles beauftragt sind oder wenn Dienstleister zur Ausführung der vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen, die eine Sachleistung beinhalten, eingeschaltet werden (sog. Assistance).

(2) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister zur eigenverantwortlichen Erfüllung von Datenverarbeitungs- oder sonstigen Aufgaben kann auch dann erfolgen, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Unternehmens erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen dem entgegensteht. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Dienstleister Aufgaben übernehmen, die der Geschäftsabwicklung des Unternehmens dienen, wie beispielsweise die Risikoprüfung, Schaden- und Leistungsbearbeitung, Inkasso mit selbstständigem Forderungseinzug oder die Bearbeitung von Rechtsfällen und die Voraussetzungen der Absätze 4 bis 7 erfüllt sind.

(3) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister nach Absatz 1 und 2 unterbleibt, soweit der Betroffene dieser widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse des übermittelnden Unternehmens überwiegt. Die Betroffenen werden in geeigneter Weise darauf hingewiesen.

(4) Das Unternehmen schließt mit den Dienstleistern, die in seinem Interesse tätig werden, eine vertragliche Vereinbarung, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:

- Eindeutige Beschreibung der Aufgaben des Dienstleisters;
- Sicherstellung, dass die übermittelten Daten nur im Rahmen der vereinbarten Zweckbestimmung verarbeitet oder genutzt werden;

– Gewährleistung eines Datenschutz- und Datensicherheitsstandards, der diesen Verhaltensregeln entspricht;

– Verpflichtung des Dienstleisters, dem Unternehmen alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung einer beim Unternehmen verbleibenden Auskunftspflicht erforderlich sind, oder dem Betroffenen direkt Auskunft zu erteilen.

Diese Aufgabenauslagerungen werden im Verfahrensverzeichnis abgebildet.

(5) Unternehmen und Dienstleister vereinbaren zusätzlich, dass Betroffene, welche durch die Übermittlung ihrer Daten an den Dienstleister oder die Verarbeitung ihrer Daten durch diesen einen Schaden erlitten haben, berechtigt sind, von beiden Parteien Schadenersatz zu verlangen. Vorrangig tritt gegenüber den Betroffenen das Unternehmen für den Ersatz des Schadens ein. Die Parteien vereinbaren, dass sie gesamtschuldnerisch haften und sie nur von der Haftung befreit werden können, wenn sie nachweisen, dass keine von ihnen für den erlittenen Schaden verantwortlich ist.

(6) Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Dienstleister bereit, an die Aufgaben im Wesentlichen übertragen werden. Ist die systematische automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptgegenstand des Vertrages, können die Dienstleister in Kategorien zusammengefasst werden unter Bezeichnung ihrer Aufgabe. Dies gilt auch für Stellen, die nur einmalig tätig werden. Die Liste wird in geeigneter Form bekannt gegeben. Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, sind sie grundsätzlich bei Erhebung über die Liste zu unterrichten.

(7) Das Unternehmen stellt sicher, dass die Auskunftsrechte der Betroffenen gemäß Artikel 23 durch die Einschaltung des Dienstleisters nicht geschmälert werden.

(8) Besondere Arten personenbezogener Daten dürfen in diesem Rahmen nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn die Betroffenen eingewilligt haben oder die Voraussetzungen des Artikels 6 Absatz 2 vorliegen. Soweit die Unternehmen einer Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB unterliegen, verpflichten sie die Dienstleister hinsichtlich der Daten, die sie nach den Absätzen 1 und 2 erhalten, Verschwiegenheit zu wahren und weitere Dienstleister sowie Stellen, die für sie tätig sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

VIII. Rechte der Betroffenen

Art. 23 – Auskunftsanspruch

(1) Betroffene können schriftlich, telefonisch, mit Faxgerät oder elektronischer Post Auskunft über die beim Unternehmen über sie gespeicherten Daten verlangen. Ihnen wird dann entsprechend ihrer Anfrage Auskunft darüber erteilt, welche personenbezogenen Daten welcher Herkunft über sie zu welchen Zwecken beim Unternehmen gespeichert sind. Im Falle einer (geplanten) Übermittlung wird den Betroffenen auch über die Dritten oder die Kategorien von Dritten, an die seine Daten

übermittelt werden (sollen), Auskunft erteilt.

(2) Eine Auskunft kann nur unterbleiben, wenn sie die Geschäftszwecke des Unternehmens erheblich gefährden würde, insbesondere wenn auf Grund besonderer Umstände ein überwiegendes Interesse an der Wahrung eines Geschäftsgeheimnisses besteht, es sei denn, dass das Interesse an der Auskunft die Gefährdung überwiegt oder wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden rechtlichen Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

(3) Im Falle einer Rückversicherung (Artikel 17) oder einer Funktionsübertragung an Dienstleister (Artikel 22) nimmt das Unternehmen die Auskunftsverlangen entgegen und erteilt auch alle Auskünfte, zu denen der Rückversicherer bzw. Dienstleister verpflichtet ist, oder es stellt die Auskunftserteilung durch diesen sicher.

Art. 24 – Ansprüche auf Berichtigung, Löschung und Sperrung

(1) Erweisen sich die gespeicherten personenbezogenen Daten als unrichtig oder unvollständig, werden diese berichtigt.

(2) Personenbezogene Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn die Erhebung oder Verarbeitung von Anfang an unzulässig war, die Verarbeitung oder Nutzung sich auf Grund nachträglich eingetretener Umstände als unzulässig erweist oder die Kenntnis der Daten für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung des Zwecks der Verarbeitung oder Nutzung nicht mehr erforderlich ist.

(3) Die Prüfung des Datenbestandes auf die Notwendigkeit einer Löschung nach Absatz 2 erfolgt in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich.

(4) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit der Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen, Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden, oder die Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Personenbezogene Daten werden ferner gesperrt, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder ihre Richtigkeit noch ihre Unrichtigkeit feststellen lässt.

(5) Das Unternehmen benachrichtigt empfangende Stellen, insbesondere Rückversicherer und Versicherungsvertreter, über eine erforderliche Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten.

(6) Soweit die Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten auf Grund eines Antrags der Betroffenen erfolgte, werden diese nach der Ausführung hierüber unterrichtet.

IX. Einhaltung und Kontrolle

Art. 25 – Verantwortlichkeit

(1) Die Unternehmen gewährleisten als verantwortliche Stellen, dass die Anforde-

rungen des Datenschutzes und der Datensicherheit beachtet werden.

(2) Beschäftigte, die mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betraut sind, werden auf das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet. Sie werden darüber unterrichtet, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften auch als Ordnungswidrigkeit geahndet oder strafrechtlich verfolgt werden und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen können. Verletzungen datenschutzrechtlicher Vorschriften, für die einzelne Beschäftigte verantwortlich gemacht werden können, können entsprechend dem jeweils geltenden Recht arbeitsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

(3) Die Verpflichtung der Beschäftigten auf das Datengeheimnis gilt auch über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus.

Art. 26 – Transparenz

(1) Auf Anfrage werden die Angaben über die eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsverfahren zugänglich gemacht, die der Meldepflicht an die betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz unterliegen und bei diesen im Verfahrensverzeichnis gespeichert sind (§ 4e Satz 1 Nr. 1 bis 8 BDSG).

(2) Informationen nach Absatz 1 sowie Informationen über datenverarbeitende Stellen, eingesetzte Datenverarbeitungsverfahren oder den Beitritt zu diesen Verhaltensregeln, die in geeigneter Form bekannt zu geben sind (Artikel 9 Absatz 5, Artikel 21 Absatz 3, Artikel 22 Absatz 6, Artikel 27 Absatz 5, Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 30 Absatz 1), werden im Internet veröffentlicht; in jedem Fall werden sie auf Anfrage in Schriftform (Briefpost) oder einer der Anfrage entsprechenden Textform (Telefax, elektronische Post) zugesandt. Artikel 23 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

Art. 27 – Beauftragte für den Datenschutz

(1) Jedes Unternehmen benennt entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes einen Beauftragten für den Datenschutz als weisungsunabhängiges Organ, welches auf die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften sowie dieser Verhaltensregeln hinwirkt. Das Unternehmen trägt der Unabhängigkeit vertraglich Rechnung.

(2) Die Beauftragten überwachen die ordnungsgemäße Anwendung der im Unternehmen eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme und werden zu diesem Zweck vor der Einrichtung oder nicht nur unbedeutenden Veränderung eines Verfahrens zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig unterrichtet und wirken hieran beratend mit.

(3) Dazu können sie in Abstimmung mit der jeweiligen Unternehmensleitung alle Unternehmensbereiche zu den notwendigen Datenschutzmaßnahmen veranlassen. Insoweit haben sie ungehindertes Kontrollrecht im Unternehmen.

(4) Die Beauftragten für den Datenschutz machen die bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut.

(5) Daneben können sich alle Betroffenen jederzeit mit Anregungen, Anfragen, Auskunftersuchen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Fragen des Datenschutzes oder der Datensicherheit auch an die Beauftragten für den Datenschutz wenden. Anfragen, Ersuchen und Beschwerden werden vertraulich behandelt. Die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

(6) Die für den Datenschutz verantwortlichen Geschäftsführungen der Unternehmen unterstützen die Beauftragten für den Datenschutz bei der Ausübung ihrer Tätigkeit und arbeiten mit ihnen vertrauensvoll zusammen, um die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften und dieser Verhaltensregeln zu gewährleisten. Die Datenschutzbeauftragten können sich dazu jederzeit mit der jeweils zuständigen datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde vertrauensvoll beraten.

Art. 28 – Beschwerden und Reaktion bei Verstößen

(1) Die Unternehmen werden Beschwerden von Versicherten oder sonstigen Betroffenen wegen Verstößen gegen datenschutzrechtliche Regelungen sowie diese Verhaltensregeln zeitnah bearbeiten und innerhalb einer Frist von 14 Tagen beantworten oder einen Zwischenbescheid geben. Die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten werden in geeigneter Form bekannt gegeben. Kann der verantwortliche Fachbereich nicht zeitnah Abhilfe schaffen, hat er sich umgehend an den Beauftragten für den Datenschutz zu wenden.

(2) Die Geschäftsführungen der Unternehmen werden bei begründeten Beschwerden so schnell wie möglich Abhilfe schaffen.

(3) Sollte dies einmal nicht der Fall sein, können sich die Beauftragten für den Datenschutz an die zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz wenden. Sie teilen dies den Betroffenen unter Benennung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

Art. 29 – Information bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten durch Dritte

(1) Falls personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen von Absatz 2 unrechtmäßig übermittelt worden oder Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, informieren die Unternehmen unverzüglich die zuständige Aufsichtsbehörde. Die Betroffenen werden benachrichtigt, sobald angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten ergriffen worden oder nicht unverzüglich erfolgt sind und die Strafverfolgung nicht mehr gefährdet wird. Würde eine Benachrichtigung unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, z.B. wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle oder wenn eine Feststellung der Betroffenen nicht in vertretbarer Zeit oder mit vertretbarem technischem Aufwand möglich ist,

tritt an ihre Stelle eine Information der Öffentlichkeit.

(2) Die Benachrichtigung erfolgt, wenn die personenbezogenen Daten

- a) einem Berufsgeheimnis unterliegen, insbesondere Daten eines Unternehmens der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung, die nach § 203 StGB geschützt sind,
- b) besondere Arten personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, sind,
- c) sich auf strafbare Handlungen, z.B. des Versicherungsbetruges, oder Ordnungswidrigkeiten, z.B. nach Maßgabe des Straßenverkehrsgesetzes, oder einen entsprechenden Verdacht beziehen oder
- d) Bank- oder Kreditkartenkonten betreffen und schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen der Betroffenen drohen. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn diesen Vermögensschäden oder nicht unerhebliche soziale Nachteile drohen.

(3) Die Unternehmen verpflichten ihre Auftragsdatenverarbeiter nach § 11 BDSG, sie unverzüglich über Vorfälle nach den Absätzen 1 und 2 bei diesen zu unterrichten.

(4) Die Unternehmen erstellen ein Konzept für den Umgang mit Vorfällen nach den Absätzen 1 und 2. Sie stellen sicher, dass diese der Geschäftsleitung sowie dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis gelangen.

X. Formalia

Art. 30 – Beitrittsanforderung und Übergangsvorschriften

(1) Die Unternehmen, die diesen Verhaltensregeln beigetreten sind, verpflichten sich zu deren Einhaltung ab dem Zeitpunkt des Beitritts. Der Beitritt der Unternehmen wird vom GDV dokumentiert und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(2) Soweit zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln technische Änderungen der Datenverarbeitungsverfahren in den Unternehmen erforderlich sind, legen die Unternehmen der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Jahres nach Beitritt einen Zeitplan für die Umsetzung vor und melden die Fertigstellung nach Abschluss der technischen Umsetzung bis zum Ende des zweiten Kalenderjahres nach dem Beitrittsjahr.

(3) Versicherungsnehmer, deren Verträge vor dem Beitritt des Unternehmens zu diesen Verhaltensregeln bereits bestanden, werden über das Inkrafttreten dieser Verhaltensregeln über den Internetauftritt des Unternehmens sowie spätestens mit der nächsten Vertragspost in Textform informiert.

Art. 31 – Evaluierung

Diese Verhaltensregeln werden bei jeder ihren Regelungsgehalt betreffenden Rechtsänderung in Bezug auf diese, spätestens aber fünf Jahre nach dem Abschluss der Überprüfung, gemäß § 38 a Absatz 2 BDSG insgesamt evaluiert.

Liste der Dienstleister

Stand: 1. August 2016

Die jeweils aktuelle Fassung wird Ihnen mit dem Antrag ausgehändigt und kann abgerufen werden unter: www.lvm.de/datenschutz

Konzerngesellschaften innerhalb der LVM Versicherung, die gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren nutzen

- LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a. G.
- LVM Krankenversicherungs-AG
- LVM Lebensversicherungs-AG
- LVM Rechtsschutz-Service GmbH
- LVM Pensionsfonds-AG
- LVM Pensionsmanagement GmbH
- LVM Unterstützungskasse GmbH
- LVM Finanzdienstleistungen GmbH

Dienstleister in Einzelnennung, die möglicherweise Daten für die LVM Versicherung verarbeiten:

Auftraggeber	Auftragnehmer	Datenkategorien/Gegenstand und Zweck
Alle Gesellschaften der LVM Versicherung	LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a. G.	Anschriften, Briefe/Versand von Postsendungen Betrieb Rechenzentrum und Anwendungsentwicklung IT-Dienstleistungen/Anwendersupport Wartung von Systemen/Anwendungen Aufbereiten, Sortieren, Scannen der Eingangspost
LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a. G.	IHR Rehabilitations-Dienst GmbH GfGR Gesellschaft für Gesundheit und Rehabilitation mbH Malteser Hilfsdienst Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG Roland Assistance GmbH Seghorn Inkasso GmbH ControlExpert GmbH Actineo GmbH	Kontakt-/Betreuung von Unfallopfern der Unfallversicherung Hilfs- und Pflegeleistungen in der Unfallversicherung Anschriften/Adressermittlung und Postversand Abwicklung von KFZ-Schutzbriefschäden im Ausland Kontakt- und Zahlungsdaten/Abwicklung des Mahnverfahrens Prüfdienstleister im Bereich Kraftfahrt- und Haftpflicht-Sachschaden Beschaffung und Vergütung von Arztberichten für Kraftfahrt-, Haftpflicht- und Unfall-Personenschäden
LVM Krankenversicherungs-AG	Seghorn Inkasso GmbH Malteser Hilfsdienst/Atlas GmbH IMB Consult GmbH HL Casework GmbH ViaMed GmbH MedCare International Inc.	Kontakt- und Zahlungsdaten/Abwicklung des Mahnverfahrens Abwicklung von Auslandsreisekrankenfällen und Rücktransport Ärztliche Gutachten und Stellungnahmen Ärztliche Gutachten und Stellungnahmen Ärztliche Gutachten und Stellungnahmen Auslandsassistenz – Unterstützung bei Rechnungen mit Auslandsbezug
LVM Lebensversicherungs-AG	General Reinsurance AG SCOR Global Life Deutschland Dr. H.-G. Sch. (Vertragsarzt) LVM Pensionsmanagement GmbH	Risikoprüfung bei besonders hohen Risiken Risikoprüfung bei besonders hohen Risiken Risikoprüfung Dienstleistungen zur betrieblichen Altersversorgung
LVM Finanzdienstleistungen GmbH	Augsburger Aktienbank AG Federated International Management Limited, Irland JP Morgan, Irland Aachener Bausparkasse AG	Produktgeber der Bankprodukte für den Vertrieb Management der LVM-Fonds-Familie Depotbank zur LVM-Fonds-Familie Produktgeber der Bausparprodukte für den Vertrieb

Kategorien von Dienstleistern, die möglicherweise Daten für die LVM Versicherung verarbeiten:

Auftraggeber	Auftragnehmer	Gegenstand und Zweck
Alle Gesellschaften der LVM Versicherung	Ärzte, Gutachter Rechtsanwälte Marktforschung Entsorger Assistanceunternehmer	Prüfung von Gutachten, Begutachtung Versicherungsobjekte/Antrags- und Leistungsprüfung Juristische Beratung, Anwaltshotline Marktforschung Vernichtung von vertraulichen Unterlagen auf Papier und elektr. Datenträgern Assistance-/Dienstleistungen im Schaden-/Leistungsfall

- **Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2016)**
- **Satzung**
- **Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (Code of Conduct), Stand Januar 2014/
Liste der Dienstleister im Rahmen der Datenverarbeitung, Stand August 2016**

Bedarfsgerechte Vorsorge
braucht fachkundige Beratung.
Im LVM Servicebüro in Ihrer
Nähe erhalten Sie beides.

LVM Landwirtschaftlicher
Versicherungsverein Münster a.G.
Kolde-Ring 21, 48126 Münster
www.lvm.de

